

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 25. Juli 2025 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Burgstaller Roland, Wirnsberger Thomas, Koch Michael, Oberegger Franz, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Franz, Egger Markus;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas;

die Ersatzmitglieder: Oberlerchner Lukas (FPÖ), Moser Andreas (SPÖ);

Abwesende: **Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (entschuldigt):** Egger René Franz, Wandaller Roland, Preis Heinrich (alle FPÖ); Genshofer Willi (SPÖ);

unentschuldigt: --

Schriftführer: Hanke Manfred

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO - per E-Mail mit Sendebestätigung, bzw. per Post (Ersatzmitglieder) - und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

Tagessordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes
4. Anfragen;
5. Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Obmann);

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 11. Juli 2025;
2. Bildung einer Zahlungsmittelreserve aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und dem „Überschuss“ des Rechnungsabschlusses 2024 und Veranlagung von Zahlungsmittelreserven;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Adaptierung/Erneuerung der Photovoltaikanlage beim Bildungszentrum Trebesing und Einbringung in den Betrieb gewerblicher Art;
4. Klima- und Energie-Modellregion Lieser-Maltatal - Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung und Mitfinanzierung für den Zeitraum 2026 bis 2029;
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung/Auflösung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an den örtlichen Touristikverein;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern und die Anpassung diverser Tarife;
7. Leerverrohrung Aich - Wegerfeld (Glasfaserkabel); Behandlung des Kaufangebotes der Firma NPG-Bau Neuschitzer GmbH;
8. Mietgebäude Alte Volksschule - Anpassung des Mietvertrages mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst und Neuvermietung von Räumlichkeiten;
9. Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen; Beratung und Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Sanierungsarbeiten und die Gewährung eines Zuschusses zu den Ausgaben;

3 Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Abschluss eines Fördervertrages und Mittelauszahlung an die Evangelische Pfarrgemeinde Trebesing (Erneuerung der Innenbeleuchtung der Kirche Trebesing);
2. R9 Lieser Radweg Lückenschluss Gmünd - Trebesing: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes und die Verwendungsänderung freiwerdender Bedarfszuweisungsmittel;
3. Gemeindekanalisationsanlage - Leitungskataster BA 10 LIS Trebesing: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages (KPC);
4. Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Förderverträge mit der KPC und dem Land Kärnten;
 - b) Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendungsänderung nicht benötigter Mittel;
5. Verbesserung/Erweiterung des Freizeit- und Veranstaltungszentrums Wegerpeint: Beratung und Beschlussfassung über die Fördereinreichung und die Mittelbereitstellung für die Baumaßnahmen;
6. Gemeindewasserversorgungsanlage BA 601 (Sanierung Hochbehälter und Erneuerung der Transportleitung); Beratung und Beschlussfassung zur Klagsdrohung der Firma PORR;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lieser-Maltatal 2;
8. Wasserkraftwerksprojekt Radlbach: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft, Bestellung von Organen und die Finanzierung von Planungskosten;

4 Personalangelegenheiten

1. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Stellenplanes 2025;

2. **(nicht öffentlich)** Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes Peitler Andrea und Abschluss des Nachtrages zum Dienstvertrag;

E R L E D I G U N G

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, Oberwinkler Rainer und Wirnsberger Thomas als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Glasfaserausbau: In den Ortsteilen Aich und Großhattenberg sind die Trassenbegehungen und Trassenfestlegungen bereits erfolgt. Mit den Grabungsarbeiten wurde in dieser Woche begonnen.

Der **Lückenschluss beim Radweg Gmünd – Trebesing** ist in Bau. Der Stadtrat von Gmünd hat die Mitfinanzierung bis € 52.000 bereits beschlossen. Gezahlt wird der Anteil der Gemeinde Gmünd im ersten Quartal 2026.

Bei der **Einmietung der Bergrettungsortsstelle Lieser-Maltatal** in der alten Volksschule Trebesing wurden von allen Talgemeinden Förderzusagen an die Rettungsorganisation getätigt. Trebesing hat heuer erstmals ein Subventionsansuchen erhalten. Der Bürgermeister gewährt einen Zuschuss von € 1.200. Der Gemeinderat nimmt diese Förderung zur Kenntnis.

Gemeindehomepage: Der bisherige Partner CS4web in Villach drängt uns zu einer nicht notwendigen Softwareumstellung (von Joomla auf WordPress). Die Firma CHS-Service Josef Maier in Gmünd macht uns ein Versionsupdate um ca. € 1.300 und ist auch bei der laufenden Betreuung deutlich günstiger. Daher hat der Bürgermeister den Vertrag mit der Firma CS4web gekündigt und die Betreuung der CHS-Service aus Gmünd übertragen.

Die **Umsetzung des Projektes Trebesinger Dorfspeis** läuft super. Der Verein setzt die Adaptierung des Verkaufsraumes toll und professionell um. Bei den Gemeindeausgaben wird das Kostenlimit von € 25.000 mutmaßlich etwas überschritten werden.

Saisonkräfte Wirtschaftshof: Der Wirtschaftshofleiter ist von Ende Juli bis Mitte August auf Kur und Reha. Der Bürgermeister hat heuer für 6 Wochen (Juni bis Ende Juli) Wirnsberger Fabian und für den August Meier Simon als Saisonkräfte eingestellt.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Ortsbeleuchtung Trebesing - Teilumstellung von Lichtpunkten auf LED: Die Ortsbeleuchtung Trebesing besteht aus 11 Pollern und 53 Laternen. Im Jahr 2024 sind 14 Lichtpunkte auf LED-Einsätze umgestellt worden, bei den weiteren Lichtpunkten sind Natrium-Direktverdampferlampen (Leistung 50 - 70 Watt) in Verwendung. Wir haben als e5- und KEM-Gemeinde die Möglichkeit, einen Bonus für die Umstellung weiterer Lichtpunkte in der Höhe von 90 % der Ausgaben, maximal € 7.500 zu lukrieren. Das Förderbudget ist begrenzt, es gilt das „first come - first serve“ Prinzip.

Das Angebot der Firma Elektrotechnik Pirker aus Gmünd beläuft sich auf € 622 pro Lichtpunkt, das sind in Summe € 8.708.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, bei der Ortsbeleuchtung Trebesing weitere 14 LED-Nachrüstätze (22 Watt) um € 8.708 anzuschaffen und einzubauen, sofern wir eine diesbezügliche Förderzusage des Landes Kärnten erhalten. Die Restkosten von ca. € 1.200 werden aus dem laufenden Budget finanziert.

Gruber Thomas meint dazu, dass die LED-Nachrüstätze teuer sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat seinerzeit „hochpreisige“ Straßenlaternen angeschafft hat. Im Vorjahr wurde ein Vergleichsangebot der Firma E-Werk-Wels eingeholt, das nicht günstiger war als der Ankauf der LED-Einsätze bei der Firma Pirker. Im Angebotspreis ist die Montage enthalten.

Bildungszentrum Trebesing - räumliche Erweiterung Kindergarten: Mit der Kindergarteneinschreibung für das Betreuungsjahr 2026/2027 könnte sich ein Bedarf für mehr Personal, allenfalls für eine weitere Gruppe ergeben.

Die Raumsituation (Adaptierung des Dachbodens für eine weitere Kindergartengruppe) wurde mit dem Baudienst besichtigt. Für ein Grobkonzept (Planskizze und Kostenschätzung) hat der Gemeindevorstand ein Budget von ca. € 2.000 (aus der Zahlungsmittelreserve) bereitgestellt.

R9 Lieser Radweg Lückenschluss Gmünd - Trebesing; Vergabe von Ziviltechnikerleistungen: In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde das Vorhaben mit Ausgaben von ca. € 182.000 beschlossen. Bereits im Sitzungsvortrag war angemerkt, dass vermutlich die Büroleistungen (Urban & Glatz Ziviltechniker GmbH für Ausschreibung, ÖBA, Rechnungsprüfung)

hinzukommen werden. Diese Aufwendungen belaufen sich auf € 12.113, sie sind bei den Gesamtbaukosten hinzuzurechnen und erhöhen die Ausgaben auf insgesamt € 194.000. Der Gemeindevorstand hat die Vergabe der Leistungen durchgeführt. Der Eigenanteil der Gemeinde Trebesing an diesen Mehrkosten (1/9 - ca. € 1.350) wird aus Mitteln des Mölltalfonds bzw. aus der Zahlungsmittelreserve („Überschuss 2024“) finanziert.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

Neuschitzer Magdalena erkundigt sich über die Möglichkeiten der Nachmittagsbetreuung für Volksschüler im Kindergarten. Da soll es laut den Eltern im kommenden Schuljahr zu Engpässen/Abweisungen kommen. Der Bürgermeister erklärt, dass dieses Thema unter Punkt 2.6 behandelt wird.

zu Punkt 1.5 - Allgemeines: Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Obmann);

Bericht des Bürgermeisters:

Durch die Mandatsrücklegung von Podesser Irmgard ist eine Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Obmann) erforderlich. Das Vorschlagsrecht steht der SPÖ-Fraktion zu.

Der in der Sitzung gefertigte und eingebrachte Wahlvorschlag lautet:

***Team für Trebesing Sozialdemokratische Partei und Unabhängige
SPÖ***

*Herrn Bürgermeister
Prax Arnold
Trebesing 15
9852 Trebesing*

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder (Nachwahl Kontrollausschuss)

In Entsprechung des § 26 K-AGO wird von der SPÖ Gemeinderatsfraktion Trebesing (Team für Trebesing Sozialdemokratische Partei und Unabhängige SPÖ) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in den nachstehend angeführten Fachausschuss folgende Person als Mitglieder vorgeschlagen:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

Genshofer Willi - Obmann

Achtung: Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht Mitglied im Kontrollausschuss sein (§ 92 Abs. 2 K-AGO)

Trebesing, 25. Juli 2025

Unterschriften:

Der Bürgermeister erklärt Herrn Genshofer Willi als neuen Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung als gewählt.

**zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 11. Juli 2025;**

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:***Vom prüfenden Organ:***

1. Obmann Stellvertreter: Koch Michael

2. weitere Mitglieder: Egger Markus
Neuschitzer Magdalena

Ersatzmitglied für die SPÖ: Moser Andreas

**Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung abwesend:
entfällt**

Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 10.04.2025

bis: 10.07.2025

letzte Gebarungsprüfung: am 9. April 2025

für den Zeitraum: vom 12.12.2024

bis: 09.04.2025

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1: Allgemeine Kassenprüfung

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 30 der K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) über die personellen Voraussetzungen wird Rechnung getragen. Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Gemeinderat einen hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu bestellen (Finanzverwalter).

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz). Alle baren Kassengeschäfte sind über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen.

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand mit dem Bargeldbestand der Hauptkasse laut angeführten Kassabuch per Tagesabschluss vom 11. Juli 2025 überprüft.

Die Kassenprüfung umfasst alle Ein- und Auszahlungen aus dem Kassabuch und stimmt mit dem Kassenstand aus der Buchhaltung überein. Die kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Tagesabschluss mit 10. Juli 2025 aus der Buchhaltung weist den gleichen Kassenbestand der Hauptkasse sowie den aktuellen Rücklagenbestand auf.

Der Kontostand laut gedrucktem Kontoauszug vom 8. Juli 2025 wurde überprüft. Auch der aktuelle Kontostand der Bank per 10. Juli 2025 wurde kontrolliert.

Bei den Sparbüchern sind die Zinsen noch aufzubuchen.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege aus der Buchhaltung wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum Berichterstatte wurde Herr Koch Michael mit drei Stimmen gewählt.

Beratung und Beschlussfassung:

Koch Michael erläutert die Inhalte der Prüfung und die Beanstandung, dass bei den Rücklagen die Guthabenszinsen nicht nachgetragen und gebucht waren. Diese Beanstandung wurde laut Bürgermeister inzwischen behoben. Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 11. Juli 2024 zur Kenntnis.

zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Bildung einer Zahlungsmittelreserve aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und dem „Überschuss“ des Rechnungsabschlusses 2024 und Veranlagung von Zahlungsmittelreserven;

Die Sitzungsvorträge lauten:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Bildung einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve – Vorlagebericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2006 wurde die **Allgemeine Haushaltsrücklage** gebildet. Ursprünglich diente sie der Rücklagenbildung aus Mehreinnahmen der Kommunalsteuer in Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten an der A10 sowie aus in den Folgejahren entstandenen Haushaltsüberschüssen. Der aktuelle Stand dieses Rücklagenkontos beträgt **€ 192.688,04**.

Um den tatsächlichen Verwendungszweck dieser Mittel künftig klarer abzubilden, wurde die bisherige Bezeichnung „**Allgemeine Haushaltsrücklage**“ in „**Allgemeine Zahlungsmittelreserve**“ geändert. Diese Umbenennung stellt **keine**

buchhalterische oder inhaltliche Veränderung dar, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Präzisierung im Sinne einer transparenten Mittelverwendung.

Der **Rechnungsabschluss 2024 weist einen Überschuss von €163.872** aus. Diese hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft kann von der Gemeinde für zukünftige Investitionsvorhaben eingesetzt werden.

Es wird daher empfohlen, **einen Großteil dieses Überschusses auf die neue „Allgemeine Zahlungsmittelreserve“** zu übertragen. Diese Mittel sollen insbesondere zur **Sicherung der Liquidität**, zur **Abdeckung möglicher Haushaltsabgänge** sowie zur **(Teil-)Finanzierung kommender Investitionsvorhaben** herangezogen werden.

Am **2. Juni 2025** wurde durch die **Abteilung 3 – Gemeinderevision**, vertreten durch Frau Prosekar und Frau Bacher, eine **Zielwertanalyse der liquiden Mittel der letzten fünf Haushaltsjahre (2019–2024)** durchgeführt. Im Zuge dieser Analyse wurde festgestellt, dass **unter der Annahme** folgender interner Umbuchungen zwischen den **Gebührenhaushalten**:

- Entnahme aus dem **Wirtschaftshof** in Höhe von € 1.192,78
- Entnahme aus der **Wasserversorgung** in Höhe von € 264.886,70
- Zuführung in die **Abwasserbeseitigung** in Höhe von € 171.320,41
- Zuführung in den **Müllhaushalt** in Höhe von € 4.983,95

ein zusätzlicher liquider Spielraum von **€ 89.775,12** zur Verfügung steht.

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Veranlagung von Rücklagen – Vorlagebericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bevorstehende **Neuveranlagung von Rücklagen** werden dem Gemeinderat nachstehende Informationen und Angebote zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

1. Veranlagung Vermögenssparbuch

Verfügbar ab: 13. August 2025

Betrag: € 204.440,80 (exklusive Zinsen)

Angebote für 6 Monate Laufzeit:

- **Bundesschatz:** 1,65 % p.a.
- **Raiffeisenbank:** 1,95 % p.a.
- **Anadi Bank:** 2,00 % p.a.

Derzeitige Verzinsung: 1,875 %

Laufzeit: 6 Monate

Hinweis zur Flexibilität:

Eine **tägliche Behebung** ist **nur bei der Raiffeisenbank** möglich. Bei einer vorzeitigen Abhebung wird der Zinssatz entsprechend dem tatsächlichen Veranlagungszeitraum angepasst.

2. Veranlagung Kanalsparbuch

Verfügbar ab: 31. Juli 2025

Betrag: € 1.034.848,16 (exklusive Zinsen)

Angebote für 12 Monate Laufzeit:

- **Bundesschatz:** 1,50 % p.a.
- **Raiffeisenbank:** 1,95 % p.a.
- **Anadi Bank:** 2,05 % p.a.

Angebote für 24 Monate Laufzeit:

- **Raiffeisenbank:** 1,95 % p.a.
- **Anadi Bank:** 1,95 % p.a.

Derzeitige Verzinsung: 3,250 %

Laufzeit: 24 Monate

Bei diesen Angeboten ist **keine tägliche Behebung** möglich. Das Kapital ist bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit gebunden.

Die restlichen Sparbücher haben eine Verzinsung von 1,5 % bis zum 31. Dezember 2025.

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass uns die Kriterien für die Zielwertberechnung des Landes hinsichtlich der Zuführungen und Entnahmen an und aus den Gebührenhaushalten noch nicht ausreichend dargelegt wurden. Daher werden dahingehende Maßnahmen erst mit dem Rechnungsabschluss 2025 im Detail zu behandeln sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die bisherige Haushaltsrücklage (€ 192.688,04) gemeinsam mit dem „Überschuss“ des Rechnungsabschlusses 2024 (€163.872) zu einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve zusammenzulegen. Dieses Geld dient einerseits der Aufrechterhaltung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit des operativen Haushaltes, steht aber auch für außerplanmäßige Ausgaben im Budgetvollzug, sowie für Investitionen zur Verfügung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- das Vermögensspargbuch mit einer Laufzeit von 6 Monaten, **täglich behebbar**, bei der Raiffeisenbank Lieser- Maltatal, mit einer Verzinsung von 1,95 %, zu veranlagern;
- das Kanalspargbuch mit einer Laufzeit von zwei Jahren bei der Raiffeisenbank Lieser- Maltatal, mit einer Verzinsung von 1,95 %, zu veranlagern.

**zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Adaptierung/Erneuerung der
Photovoltaikanlage beim Bildungszentrum Trebesing und Einbringung in
den Betrieb gewerblicher Art (Energieanlagen);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Energieanlagen; Adaptierung und Einbringung der PV-Anlage Bildungszentrum
Trebesing - Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der Volksschule Trebesing wurde 2012 die PV-Anlage (Volleinspeisung mit 30 Modulen zu je 240 Wp Leistung) in Betrieb genommen. Die Ökostrom-Förderung läuft heuer im Oktober aus.

Im Jahr 2016 wurde beim Kindergartenbau für die Warmwasserbereitung eine Insel-PV-Anlage (7 Module 260 Wp Leistung) errichtet.

Es ist vorgesehen:

- die Anlage in den Betrieb gewerblicher Art (Energieanlagen der Gemeinde Trebesing) einzubringen;
- die PV-Module durch leistungsfähiger Platten (455 Watt) auszutauschen, wodurch die Spitzenleistung auf 16,84 kWp steigt;
- einen neuen Wechselrichter (für die Überschusseinspeisung) vorzusehen;
- die Insel-PV-Anlage in die bestehende Anlage zu integrieren.

Für die Investitionskosten von ca. € 17.000 (inklusive Umsatzsteuer) wird eine Förderung (Land Kärnten – kommunale PV-Anlagen) beantragt.

Die Restkosten (wenn es keine Landesförderung gibt, **die Gesamtkosten**) können aus Eigenmitteln (Zahlungsmittelreserve) finanziert werden.

Für die zuvor beschriebenen Adaptierungen der Anlage sollen bis zur Sitzung des Gemeinderates zwei Firmenangebote vorliegen.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, einen hybriden Wechselrichter anzuschaffen und anhand des Lastprofils aus der Anlagenüberwachung zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob der Einbau eines Stromspeichers sinnvoll ist. Der speicherfähige Wechselrichter kostet € 1.300 mehr. Ein 11-kW-Speicher kostet ca. € 6.000 netto. Das angekündigte Vergleichsangebot ist nicht eingetroffen.

DI Genshofer Christian bekräftigt seinen bereits im Gemeindevorstand dargelegten Wunsch, die neue Anlage bereits jetzt mit einem Stromspeicher auszustatten.

Nach kurzer Diskussion über den Einbau eines Stromspeichers fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters folgende Beschlüsse:

- Beim Bildungszentrum wird die im Sitzungsvortrag vorgesehene Adaptierung der PV-Anlage mit einem stromspeicherfähigen Wechselrichter, jedoch derzeit ohne Stromspeicher, vorgenommen (Mehrheitsbeschluss mit 12 zu 3 Gegenstimmen - Gegenstimmen von DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer und Moser Andreas).
- Für die Investition werden aus der Zahlungsmittelreserve bis zu ca. € 18.500 vorgesehen. Der Auftrag wird an die Firma MFR Solutions GmbH in Trebesing zum Angebot vom 11. Juli 2025 (mit Nachtrag für den speicherfähigen Wechselrichter) vergeben (einstimmig).
- Die adaptierte Anlage wird nach der Errichtung in den Betrieb gewerblicher Art „Energieanlagen“ eingebracht (einstimmig).

**zu Punkt 2.4 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Klima- und Energie-Modellregion Lieser-Maltatal - Beratung und
Beschlussfassung über die Weiterführung mit Mitfinanzierung für den
Zeitraum 2026 bis 2029:**

Der Sitzungsvortrag der KEM Lieser-Maltatal lautet:

Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion ab dem Jahr 2026

Durch ein Förderprogramm des Österreichischen Klimafonds besteht die Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (folgend kurz KEM genannt) seit dem Jahr 2013. Unter der Leitung eines Koordinators und der Trägerschaft des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge wurden in den fünf teilnehmenden Gemeinden Trebesing, Gmünd, Krems, Rennweg und Malta bisher zahlreiche Klimaschutzprojekte umgesetzt.

Für eine dreijährige Weiterführung der KEM Lieser- Maltatal (2026 – 2029) ist bis zum 24. Oktober 2025 ein Antrag beim Klima- und Energiefonds einzubringen.

Projektziele:

Ziel ist die Umsetzung von weiteren Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Energieeinsparung. Im Fokus stehen

gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von weiteren Fördermitteln für entsprechende Vorhaben. Bewusstseinsbildung, besonders bei unseren Kindern, ist ebenfalls ein wichtiger Teil dieses Programmes.

Unter Teilnahme und Mitarbeit der fünf teilnehmenden Gemeinden werden die regionalen Projekte gemeinsam definiert.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KEM durch LEADER möglich.

Projektbudget und Kosten:

Unter der Voraussetzung, dass sich wiederum alle 5 Gemeinden des Lieser- und Maltatals am KEM-Projekt beteiligen, beträgt das Projektbudget für die weiteren 3 Jahre €286.666,67.

Die maximal vom Klimafonds (KPC) ausgeschüttete Fördersumme beträgt €215.000 als 75%-Anteil am Gesamtbudget. Ein Eigenanteil der Gemeinden von mindestens 25% ist notwendig. Der Mindest-Eigenanteil für die Region Lieser- und Maltatal beträgt somit €71.666,67, der per Einwohnerschlüssel auf die 5 Gemeinden aufgeteilt wird.

Kostenübersicht KEM Lieser- und Maltatal Weiterführung 4 (Feb 2026 - Jan 2029)				
Förderanteil Klimafonds (=75%)	€	215 000,00		
Eigenanteil aller Gemeinden (25%)	€	71 666,67		
Projektbudget Gesamt	€	286 666,67		
Kosten nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt Zeitraum Feb 2026 - bis Januar 2029				
Gemeinde	Einwohner	%-Anteil	Kosten 3 Jahre	Kosten/Jahr
Trebesing	1171	13,24%	€ 9 486,96	€ 3 162,32
Rennweg	1650	18,65%	€ 13 367,62	€ 4 455,87
Malta	1867	21,11%	€ 15 125,67	€ 5 041,89
Krems iK	1604	18,13%	€ 12 994,95	€ 4 331,65
Gmünd	2554	28,87%	€ 20 691,46	€ 6 897,15
Gesamt	8846	100,00%	€ 71 666,67	€ 23 888,89

Bei entsprechender Planung und Umsetzung der Projekte werden die Kosten dieser Eigenmittel in Form von Unterstützungen durch das KEM-Management und extra Förderangebote den Gemeinden wieder zugeführt.

Die Kosten für die Gemeinde Trebesing betragen für die Periode von 3 Jahren laut vorliegendem Leitfaden €9.486,96.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig/mit ... Gegenstimmen die weitere Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (2026 – 2029). Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und bis 24. Oktober 2025 beim Klima- und Energiefonds einzureichen. Voraussetzung für die Weiterführung der KEM ist die Teilnahme aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatals.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig die weitere Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (2026 – 2029) zu genehmigen.

Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und bis 24. Oktober 2025 beim Klima- und Energiefonds einzureichen.

Voraussetzung für die Weiterführung der KEM ist die Teilnahme aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatals.

**zu Punkt 2.5 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung/Auflösung der
Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an den örtlichen
Touristikverein;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

***Auflösung der Vereinbarung vom Juni 2012 über die touristische
Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung an den Touristikverein „Europas 1.
Babydorf Trebesing“; Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Der Gemeinderat hat mit dem örtlichen Touristikverein „Europas 1. Babydorf
Trebesing“ im Jahr 2012 folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

Vereinbarung

*abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister
Johann Oberlerchner, und einerseits,
und dem Touristikverein Europas 1. Babydorf, vertreten durch den Obmann,
den Obmann-Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anderseits:*

§ 1 – Zweck

Nach § 4 des Kärntner Tourismusgesetzes ist mangels Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes die Gemeinde Trebesing zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus zuständig.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung von Teilen dieser Aufgaben an den örtlichen Touristikverein Europas 1. Babydorf. Durch diese Vereinbarung wird der Touristikverein als beauftragter Dritter selbständig und in Eigenverantwortung mit der Erledigung nachstehender Aufgaben betraut.

§ 2 – Aufgaben

Der Touristikverein übernimmt mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 auf unbestimmte Zeit alle in der Folge angeführten Aufgaben des Tourismus zu seiner ausschließlichen Besorgung:

- a) die Organisation des Tourismus vor Ort;*
- b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation;*
- c) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, Gästeehrungen*
- d) die gemeinsame Führung von Einrichtungen, die auch für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind;*
- e) die Mitwirkung an den Konzepten der regionalen Tourismusorganisation;*
- h) den selbständigen Betrieb von Tourismusprojekten und Tourismusinfrastruktureinrichtungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 2.*
- i) Beratung der örtlichen Tourismusbetriebe in Werbe- und Verkaufsangelegenheiten;*
- j) Durchführung und finanzielle Unterstützung von touristischen Veranstaltungen samt deren Organisation, insbesondere die Förderung von Veranstaltungen, die für den Tourismus von Interesse sind, wie Tagungen, Kongresse, Sportveranstaltungen etc.;*
- k) Die Markt- und Grundlagenforschung.*

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß lit. a bis k hat der Touristikverein seine Aktivitäten mit dem Tourismusverband Lieser- Maltatal abzustimmen. Dabei sind die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Tourismus, insbesondere hinsichtlich der landesweiten Strategien und Konzepte sowie der Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie, zu berücksichtigen.

§ 3 – Finanzierung

Zur Finanzierung der angeführten Aufgaben stellt die Gemeinde dem Touristikverein entsprechend den Bestimmungen des § 5 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 einen Betrag zur Verfügung, der so hoch ist, wie

50 % des Jahresaufkommens der Ortstaxe inklusive pauschalierter Ortstaxe, sowie
 95 % der vom Land an die Gemeinde Trebesing zu zahlenden Tourismusabgabe

Der Betrag ist in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres dem Touristikverein zu überweisen. Als Bemessungsgrundlage für diese Zahlungen gelten die im jeweiligen Haushaltsvoranschlag veranschlagten **Einnahmen** aus der Ortstaxe incl. pauschalierter Ortstaxe und Tourismusabgabe. Auf Basis des Rechnungsabschlusses ist spätestens am 15. Feber des Folgejahres die Endabrechnung über die im abgelaufenen Jahr geleisteten Zahlungen zu erstellen und der Differenzbetrag anzuweisen bzw. zurückzufordern.

§ 4 - Kontrolle

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebarung des Touristikvereines durch den Kontrollausschuss der Gemeinde prüfen zu lassen. Der Touristikverein verpflichtet sich, dem Kontrollausschuss in seine Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kontrollausschuss ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der von der Gemeinde gem. § 5 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 zur Verfügung gestellten Beträge hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit sowie auf ihre sparsamen, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung hin zu prüfen. Die Kontrollkompetenz des Kontrollausschusses beschränkt sich nur auf die von der Gemeinde dem Touristikverein zur Verfügung gestellten Mittel.

Das Vereinsbudget ist der Gemeinde noch vor Beschlussfassung im Touristikverein, bis 15. Oktober eines jeden Jahres und die Bilanz bis 15. Feber eines jeden Jahres zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 - Verpflichtung des Touristikvereines

Der Touristikverein verpflichtet sich, die ihm gem. § 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 6 - Kündigung/Auflösung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nachweislich zu zustellen.

Zudem kann die Gemeinde Trebesing den Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

1. der Touristikverein eine solche Änderung der Vereinsstatuten beschließt, die die Erreichung des Vertragszweckes unmöglich macht.
2. die Voraussetzungen gemäß Tourismusgesetz nicht mehr vorliegen.

3. die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden bzw. eine Überprüfung durch den Kontrollausschuss schwere Mängel ergeben hat.

Sofern sich im Rahmen einer Urabstimmung gemäß § 9 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 die erforderliche Mehrheit der Stimmberechtigten für die Bildung eines Tourismusverbandes ergibt, endet dieser Vertrag mit dem der Abstimmung folgenden 31. Dezember. Dieser Umstand ist dem Touristikverein von der Gemeinde Trebesing unverzüglich schriftlich mitzuteilen (= Auflösung des Vertrages).

Im Falle der Beendigung der Vereinbarung (sei es durch Kündigung oder durch Auflösung) sind vom Touristikverein der Gemeinde jene Mittel zurückzuerstatten, welche im Kalenderjahr der Beendigung der Vereinbarung nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wurden und weiters diejenigen Beträge, die noch nicht verbraucht wurden.

Für den Fall der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Touristikverein, sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

§ 7 - Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

Vorstehende Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2012 beschlossen.

Fertigung

Nunmehr liegt der Entwurf des neuen Kärntner Tourismusgesetzes in groben Zügen vor, der in vielen Bereichen, vor allem aber auch bei der Verteilung der Einnahmen aus der Orts- und Nächtigungstaxe (neu „Aufenthaltsabgabe“) maßgebliche Änderungen vorsieht.

Konkret soll ab Mai 2026 die Gemeinde davon nur 10 % der Einzahlungen für die Bereitstellung der touristischen Basisinfrastruktur und für den Aufwand der Abgabeneinhebung erhalten.

Daher ist es nicht mehr möglich, dem Verein für die Erledigung der Aufgaben eine Zuwendung zu gewähren, die 50 % der Einzahlungen aus der Ortstaxe (samt pauschalierter Ortstaxe), entspricht.

Somit ist die gegenständliche Vereinbarung zu kündigen, allenfalls auch einvernehmlich aufzulösen und mit dem örtlichen Tourismusverein eine Neuordnung und Finanzierung der bei der Gemeinde verbleibenden, touristischen Aufgaben zu beraten und vorzunehmen.

Unklar ist auch die Zukunft des Ausflugszieles „Energie-Erlebnisweg Trebesing“. Aus meiner Sicht ist mit dem Tourismusverband Katschberg-Lieser-Maltatal hinsichtlich der Eingliederung des Energie-Erlebnisweges in die Erlebnisräume des Verbandes in Kontakt aufzunehmen und eine dementsprechende Lösung anzustreben.

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

Präsentation Tourismusreform 2025+

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des neuen Tourismusgesetzes noch nicht in der Begutachtung ist. Sollte jedoch die angekündigte Reduktion der Mittelzuteilung an die Gemeinden (nur mehr 10 % der Aufenthaltsabgabe) kommen, dann können wir den örtlichen Touristikverein nicht mehr ausreichend unterstützen und es stellt sich die Frage, wer dann künftig das Ausflugsziel „Energie-Erlebnisweg Trebesing“ betreibt.

In dem Fall tritt aus Sicht des Gemeindevorstandes jedenfalls die außerplanmäßige Kündigungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 2 Punkt 2 (.. **„die Voraussetzungen gemäß Tourismusgesetz nicht mehr vorliegen“**) ein.

Er sieht aktuell für den Gemeinderat, mangels einer Beschlussvorlage für das neue Tourismusgesetz, keinen Handlungsbedarf. Jedenfalls wird er den Obmann des örtlichen Touristikvereines dahingehend kontaktieren und den Sachverhalt darlegen, um rechtzeitig gemeinsam nach Zukunftslösungen für die örtliche Tourismusorganisation und den Energie-Erlebnisweg zu suchen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters – ohne Beschlussfassung - zustimmend zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.6 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern und die Anpassung diverser Tarife;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Gemeindekindergarten - Beratung und Beschlussfassung über die Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern und die Festlegung der Essens- und Kreativbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

A) Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder:

Im kommenden Betreuungsjahr 2025/2026 können wir erstmals nicht alle für die Nachmittagsbetreuung angemeldeten VolksschülerInnen in der Ganztagesgruppe des Kindergartens aufnehmen. Konkret fehlt, obwohl die Kapazitäten beim Betreuungspersonal vorhanden sind, für zwei Kinder ein Platz für eine tageweise Nachmittagsbetreuung.

Das Problem besteht darin, dass in der Ganztagesgruppe die meisten Kindergartenkinder nur die Halbtagesbetreuung in Anspruch nehmen, aber den Betreuungsplatz sozusagen für den ganzen Tag „blockieren“. Eine Teilung des Betreuungsplatzes (Vormittag Kindergartenkind, ab Mittag Volksschulkind) ist im Gesetz nicht vorgesehen und wird daher nicht genehmigt.

Um alle angemeldeten Kinder aufnehmen zu können, müsste die Gemeinde zusätzliches Personal (Tagesmutter oder Kleinkinderzieherin) einstellen. Der Mehraufwand dafür beläuft sich auf ca. € 20.000. Es ist ungewiss ob wir so kurzfristig noch geeignetes Personal finden, und es stellt sich die vom Gemeinderat zu beantwortende Frage der Verhältnismäßigkeit, zumal die Eltern offenbar in ihrem privaten Umfeld Lösungen finden.

Für das Betreuungsjahr 2026/2027 ist mit einer weiter steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und auch mit einem Mehrbedarf an Plätzen für die Nachmittagsbetreuung von Volksschülern zu rechnen.

*Der Gemeinderat wird nach der Kindergarteneinschreibung 2026 über Angebotserweiterungen zu befinden haben. **Ich schlage vor, räumliche Erweiterungen für eine dritte Kindergartengruppe (Dachgeschoßausbau) grundsätzlich auf die Machbarkeit (vor allem hinsichtlich Brandschutz und Fluchtwege) zu prüfen und für ein diesbezügliches Rohkonzept Geld vorzusehen.***

B) Tarife:

- *Für das kommende Kindergartenjahr ist ein schulpflichtiges Kind im Kindergarten angemeldet (defakto als Vorschüler). Der Gemeinderat wird*

gebeten, einen Tarif dafür festzulegen. Als Orientierung mag die Bundesförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr von € 119 (halbtags) und € 162 (Ganztagesbetreuung) dienen.

- Bei den Essens- und Kreativbeiträgen ist die Kostendeckung derzeit gegeben. Eine Erhöhung ist nicht erforderlich und auch unzulässig.
- Der Tarif für die Sommerbetreuung von Volksschulkindern im Kindergarten stammt aus dem Jahr 2018 und lautet:

für die Ganztagesbetreuung (7.00- 17.00 Uhr wird nur im Juli angeboten)

4 - 5 Tage/Woche € 130/Monat
1 - 3 Tage/Woche € 110/Monat

für die Halbtagesbetreuung (7.00 - 13.30 Uhr Juli/August)

4 - 5 Tage/Woche € 86/Monat
1 - 3 Tage/Woche € 65/Monat

- Der Tarif für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen (im Schuljahr) lautet aktuell:

für 1 - 4 Betreuungstage/Monat	€ 31/Monat, zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen
für 5 - 8 Betreuungstage/Monat	€ 35/Monat, zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen
für 9 - 12 Betreuungstage/Monat	€ 46/Monat, zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen
für 13-16 Betreuungstage/Monat	€ 58/Monat, zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen
ab 17 Betreuungstage/Monat	€ 70/Monat, zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen

Es obliegt dem Gemeinderat, allfällige Anpassungen dieser Tarife vorzunehmen. Die Kindergartenleitung regt an, von den Volksschülern auch einen Kreativbeitrag einzuheben (derzeit € 8 pro Kindergartenkind und Monat). Ich würde einen solchen Kostenanteil allenfalls in den Betreuungstarif einrechnen.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Die Empfehlungen des Gemeindevorstandes lauten:

Bei den Sätzen für die Betreuung der SchülerInnen im Kindergarten schlägt der Gemeindevorstand eine Anpassung von 10 % (mit Aufrundung auf ganze Eurobeträge) vor.

Der Tarif für „Vorschulkinder“ soll jenem der Ganz- und Halbtagsbetreuung im Sommer (neu: € 143 ganztags und € 95 halbtags) entsprechen und so festgelegt werden.

Die Essens- und Kreativbeiträge sind kostendeckend und daher nicht anzupassen. Für Volksschulkinder werden keine Kreativbeiträge eingehoben.

Beratung und Beschlussfassung:

Im Gemeinderat herrscht Unverständnis darüber, dass ein „Teilen“ der Betreuungsplätze nicht möglich ist. Die Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin mit Kosten von ca. € 20.000 (nach Abzug von Förderungen) ist für die fallweise Betreuung von 1 -2 Volksschulkindern unverhältnismäßig und nach dem Letztstand für das kommende Schuljahr nicht erforderlich.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei den Sätzen für die Betreuung der SchülerInnen im Kindergarten eine Anpassung von 10 % (mit Aufrundung auf ganze Eurobeträge) vorzunehmen und den Tarif für „Vorschulkinder“ jenem der Ganz- und Halbtagsbetreuung im Sommer (neu: € 143 ganztags und € 95 halbtags) anzupassen und festzulegen.

Bei den Essens- und Kreativbeiträgen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr keine Änderung, für Volksschulkinder werden keine gesonderten Bastelbeiträge eingehoben.

**zu Punkt 2.7 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Leerverrohrung Aich - Wegerfeld (Glasfaserkabel); Behandlung des Kaufangebotes der Firma NPG-Bau Neuschitzer GmbH;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Glasfaserausbau; Kaufangebot für die gemeindeeigene Leerverrohrung in Aich (Wegerfeld) - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Aufschließung des Baulandareals im Siedlungsgebiet Aich (Wegerfeld) wurde mit den Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen eine ca. 300 lfm lange Leerverrohrung (für Telekommunikationskabel) mitverlegt.

An Materialkosten sind für diese Leitung im Jahr 2016 (ohne anteilige Grabungskosten) € 3.800 angefallen.

Die Firma NPG-bau will diese Leerrohre für den Glasfaserausbau nutzen und legt ein Kaufangebot in der Höhe von € 10.107,45 (netto) vor.

Da die Gemeinde Trebesing selbst keine Telekommunikationsanlagen betreibt und keine Verkabelungen durchführt, hat für uns die Leerverrohrung keinen Nutzen.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Oberwinkler Rainer berichtet, dass die Leitungen (Wasser, Kanal, Leerrohr für Glasfaser) auch über seine Grundstücke – zum Teil deutlich neben den Grundstücksgrenzen verlaufen. Sie sind nicht verbüchert und er möchte wissen, wie das mit einer Leitungsumlegung geregelt ist.

Ing. Gruber Thomas meint, dass das Angebot der Firma NPG-Bau niedrig erscheint.

Der Sachbearbeiter erklärt, dass seinerzeit die Leitungen (Wasser, Kanal, Strom, Straßenwasserkanal und Leerrohr für Telekommunikation) anhand eines provisorischen Teilungsplanes im Nahbereich der Grundstücksgrenzen verlegt wurden. Herr Weger hat offenbar dann andere Grenzlinien festlegen lassen. Bei den Einbauten handelt es sich im Wesentlichen um offensichtliche Leitungsverläufe. Bei Telekommunikationsanlagen wird das Leitungsrecht nicht verbüchert. Der Anlagenbetreiber hat seine Leitungen auf seine Kosten vor Beschädigungen im Zuge der Grundstücksnutzung (z.B. Bebauung) zu schützen und allenfalls auch umzulegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuverlegung von Glasfaserkabeln teurer ist, als das Ablöseangebot der Firma NPG-Bau. Die Gemeinde hat allerdings für die Leerrohre keine Verwendung und verhindert durch deren Verkauf, dass im Bereich der Glasfasertrassen der Straßenasphalt aufgerissen wird.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die ca. 300 lfm Leerverrohrung am Wegerareal in Aich um € 10.107,45 (netto) der Firma NPG-Bau Neuschitzer GesmbH zu verkaufen.

zu Punkt 2.8 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Mietgebäude Alte Volksschule - Anpassung des Mietvertrages mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst und Neuvermietung von Räumlichkeiten;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Mietgebäude Alte Volksschule - Änderung des Mietvertrages mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst und Neuvermietung eines Raumes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bergrettungsdienst, Ortsstelle Lieser-Maltatal, hat bei der alten Volksschule Trebesing das Obergeschoß und die Garage für das Einsatzfahrzeug gemietet.

Einer der Mieträume (ehemaliges Klassenzimmer südwestseitig - 50,41 m²) wird vom Bergrettungsdienst nicht benötigt. Dafür gibt es eine Mietinteressentin (Peitler Andrea - „Yoga4mi&di“).

Der Bergrettungsdienst bittet um die Erlaubnis diesen Raum untervermieten zu dürfen bzw. will auf diesen Raum verzichten und für eine weitere Nutzung (Neuvermietung durch die Gemeinde Trebesing) zur Verfügung stellen.

Aus meiner Sicht sollte der Mietvertrag dahingehend geändert werden, dass

- *die Bergrettung auf die weitere Anmietung dieses Raumes verzichtet;*
- *die Bergrettung einem neuen Mieter den Zutritt zum Raum (Stiegenhaus, Vorhaus) und die Mitbenützung des WC gestattet;*
- *durch einen Nachtrag zum Mietvertrag die Höhe der Miete und Betriebskosten auf die Reduktion der Mietfläche angepasst wird (von 212,88 m² auf 162,47 m² - Reduktion von 100 % auf 76,32 %).*

Die Gemeinde Trebesing soll diesen Raum - auf unbestimmte Dauer - an Frau Peitler Andrea - „Yoga4mi&di“ um € 2/m² und die Übernahme der Anteiligen Betriebskosten (23,68%) neu vermieten.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Entwurf Änderung Mietvertrag Österreichischer Bergrettungsdienst
- Entwurf Mietvertrag Peitler Andrea

Freundliche Grüße
Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Die Entwürfe (Anpassung Mietvertrag Bergrettung; Mietvertrag Yoga) lauten:

1. Nachtrag zum Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing in 9852 Trebesing, Trebesing 15, als Vermieter, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, dem Mitglied des Gemeindevorstandes, 1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, und dem Mitglied des Gemeinderates, einerseits,

und

dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Landesorganisation Kärnten in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Rosenegger Straße 20, als Mieter, vertreten durch den Landesleiter Herrn, andererseits,

wie folgt:

Der am 16. Oktober 2020 zwischen der Gemeinde Trebesing als Vermieter und dem Österreichischen Bergrettungsdienst als Mieter abgeschlossene Vertrag wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 – Mietgegenstand*** entfällt der Gruppenraum III (50,41 m²). Dieser Raum wird mit 01. September 2025 an den Vermieter zurückgegeben. Das Ausmaß der vermieteten Fläche reduziert sich von 212,88 m² auf 162,47 m². Die sonstigen Bestimmungen des § 1 bleiben (Vermietung Garage, Benützung Außenanlagen etc.) unverändert aufrecht.
- 2. Im § 3 Mietzins und Fälligkeit (Absatz 1)*** reduziert sich ab 01. September 2025 die Höhe der Monatsmiete für das Ober- und Dachgeschoss im Haus Trebesing 19 (aufgrund der Flächenreduktion) von € 416,24 auf € 317,67 (netto, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer). Die Höhe der Garagenmiete ist von dieser Änderung nicht betroffen.
- 3. Die Höhe der Betriebskosten im § 3 Mietzins und Fälligkeit (Absatz 3)*** wird ab 01. September 2025 wie folgt neu berechnet und festgelegt:

Der Betriebskostenanteil des Österreichischen Bergrettungsdienstes wird im Verhältnis des Flächenausmaßes der gemieteten Flächen (162,47 m²) an der

Gesamtmietfläche des Ober- und Dachgeschosses (212,88 m²) berechnet und mit einem Anteil von 76,32 % aller dem Ober- und Dachgeschoss zufallenden Betriebskosten festgelegt.

Die Betriebskosten sind: 2/3 der Gebäudeheizkosten, Gebühren für Wasser, Abwasser, Strom, Müllentsorgung (nach Verbrauch), die Hälfte der sonstigen gebäudebezogenen Betriebskosten und aller direkt dem Ober- und Dachgeschoss zuzuordnenden, sonstigen Betriebskosten. Die Betriebskosten werden einmal jährlich abgerechnet. Die Mieterin hat dem Vermieter, gemeinsam mit der Fälligkeit der Hauptmiete, monatlich einen gleichbleibenden Teilbetrag an den Betriebskosten (Akontozahlungen) zu leisten. Dieser Teilbetrag wird vom Gesamtbetrag der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben des vorausgegangenen Kalenderjahres berechnet. Die Höhe der Betriebskostenakontierungen wird ab 01. September 2025 auf € 230,00 (netto, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) monatlich neu festgelegt.

4. **Im § 14 Hausordnung und Schlussbestimmungen** werden folgende Bestimmungen angefügt:

Der Mieter gestattet der Vermieterin den freien Zutritt zum nicht mehr gemieteten Raum im Obergeschoss (Gruppenraum III). Der Mieter gestattet den künftigen Mietern des Gruppenraumes III im Obergeschoss den Zugang zum Raum über die Außenstiegen, das Stiegenhaus und das Vorhaus sowie die Mitbenützung des WC im Obergeschoss.

5. **Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.**

Diesem Nachtrag zum Mietvertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 25. Juli 2025 zugrunde.

Fertigung

M i e t v e r t r a g

zwischen der Gemeinde Trebesing als Vermieter, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, dem Mitglied des Gemeindevorstandes und dem Mitglied des Gemeinderates einerseits
und

der Firma Yoga4mi&di, vertreten durch Peitler Andrea in 9852 Trebesing, Aich 42, als Mieterin, andererseits

abgeschlossen am 25. Juli 2025 , wie folgt:

Präambel:

Das Gebäude Trebesing 19, "alte Volksschule" wurde lange vor dem Jahr 1953 errichtet und diente bis in das Jahr 1992 als Volksschule. Es wurde bis dahin ausschließlich für schulische Zwecke verwendet. Im Jahr 1992 erfolgte eine geringfügige Teilsanierung mit Verwendungsänderung des Gebäudes. Vom Juni 1992 bis zum Herbst 1997 wurde das Gebäude an den Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing" zu einem Anerkenntniszins verpachtet (kein Mietverhältnis im Sinne des MRG). 1998 erfolgte der Umbau und die Generalsanierung. Aktuell sind die Geschäftsräumlichkeiten im Ober- und Dachgeschoß des Gebäudes an den Österreichischen Bergrettungsdienst vermietet.

Für dieses Mietverhältnis gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 5 des Mietrechtsgesetzes (MRG) sinngemäß. Es ist daher die Teilanwendung des Mietrechtsgesetzes (§ 14 und 29 bis 36) gegeben.

§ 1 Mietgegenstand:

Der Vermieter vermietet der Mieterin den im Hause Trebesing 19 im Obergeschoß gelegenen Mietgegenstand, bestehend aus dem ehemaligen südwestseitigen Klassenraumes (Gruppenraum III) im Ausmaß von 50,41 m².

Gleichzeitig wird der Mieterin das Mitbenützungsrecht an den sonstigen, zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen, Hauszugänge und Gehwege, den Stiegenaufgang, das Stiegenhaus und das Vorhaus im Obergeschoß nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Ebenso enthalten ist die Benützung des WC im Obergeschoß. Der Mieterin werden zwei Schlüssel ausgehändigt.

§ 2 Mietzeit:

Das Mietverhältnis beginnt am 01. September 2025 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 3 Mietzins und Fälligkeit:

Der monatliche Mietzins setzt sich zusammen aus:

1. Dem frei vereinbarten Hauptmietzins von € 2,00 je m² Raumfläche im Gebäude, das sind € 100,82 netto (Betrag A).
2. Dem sich nach dem anteiligen Verhältnis des Flächenausmaßes des gemieteten Raumes (50,41 m²) an der Gesamtmietfläche des Ober- und Dachgeschoßes (212,88 m²) ergebenden Anteil (23,68 %) aller, dem Ober- und Dachgeschoß zufallenden Betriebskosten. Das sind: 2/3 der Gebäudeheizkosten, Gebühren für

Wasser, Abwasser, Strom, Müllentsorgung (nach Verbrauch), die Hälfte der sonstigen gebäudebezogenen Betriebskosten und aller direkt dem Ober- und Dachgeschoß zuzuordnenden, sonstigen Betriebskosten. Die Betriebskosten werden einmal jährlich abgerechnet. Die Mieterin hat dem Vermieter, gemeinsam mit der Fälligkeit der Hauptmiete, monatlich einen gleich bleibenden Teilbetrag an den Betriebskosten (Akontozahlungen) zu leisten. Dieser Teilbetrag wird vom Gesamtbetrag der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben des vorausgegangenen Kalenderjahres berechnet. Die Höhe der erstmaligen Betriebskostenakontierung wird mit € 70,00 monatlich festgelegt (Betrag B).

3. Der für die Beträge A und B zu entrichtenden Umsatzsteuer von 20%

Der Mietzins (Hauptmiete, Betriebskostenakontierung, Umsatzsteuer) ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. des Monats, kostenfrei zu entrichten oder bargeldlos mittels Abbuchungsauftrag/SEPA-Mandat vom Girokonto der Mieterin auf das vom Vermieter bekannt gegebene Bankkonto zu überweisen.

Die Mieterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen auf den Mietzins aufzurechnen. Aus allfälligen Gegenforderungen resultiert kein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht.

Die Mieterin ist verpflichtet, den Vermieter für alle Folgen einer nicht termingemäßen Zinszahlung vollständig schadlos zu halten, insbesondere ist der Vermieter berechtigt, bei Säumigkeit eine Mahngebühr von € 10,-- für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit in Höhe von 3 % über den Sollzinsen eines ortsüblichen Wirtschaftskredites zu erheben.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietzins um den auf den Mietgegenstand entfallenden Mehrbetrag zu erhöhen, sofern durch steuerliche Maßnahmen und dergleichen eine Mehrbelastung des Vermieters gegenüber dem jetzigen Zustand eintritt.

§ 4 Wertsicherung

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des unter § 3 vereinbarten Hauptmietzinses vereinbart. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (Statistik Austria) monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2025 veröffentlichte Indexzahl (128,1).

Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung zum 01. September eines jeden Jahres. Vergleichswert ist jeweils der VPI für den Monat Juni des laufenden Jahres.

In den ersten beiden Monaten des Bestandsverhältnisses wird eine Mieterhöhung dezidiert ausgeschlossen.

§ 5 Mietzweck:

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für eigene Geschäftszwecke (Abhaltung von Kursen/Seminaren wie Yoga etc.) zu benützen.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung der Bestandsräume, gänzlich oder nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ist untersagt.

§ 6 Besichtigung:

Die Mieterin bestätigt, das Mietobjekt aus eigener Anschauung zu kennen und in einem gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben.

Sie verpflichtet sich, das Mietobjekt unter einverständlichem Ausschluss des § 1096 ABGB auf eigene Kosten in diesem Zustand zu erhalten und allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Der Vermieter bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen das Mietobjekt zu besichtigen. Dies gilt insbesondere für Wartungen und Inspektionen bei der Zentralheizungsanlage.

§ 7 Meldepflicht:

Die Mieterin ist verpflichtet, ernste Schäden am Haus ohne Verzug dem Vermieter zu melden und zur Vornahme von notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Haus oder in den Mieträumen die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und die Ausführung der Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern; andernfalls hat die Mieterin den hierdurch entstehenden Schaden zu vertreten.

§ 8 Bauliche Veränderungen:

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

Das Verlegen von Strom-, Wasser- oder Gasleitungen, die Vornahme von Elektroinstallationen allgemein, dürfen nur von befugten Unternehmen durchgeführt werden.

Die Mieterin kann Einrichtungen, mit denen sie die Räume versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, sie ist jedoch verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Räume und Anlagen auf ihre Kosten wiederherzustellen. Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass ihr bei Beendigung des Mietverhältnisses (egal ob Kündigung oder Beendigung) für getätigte Investitionen (Um- und Einbauten, Einrichtungen etc.) kein Anspruch auf Ablöse zusteht. Der Vermieter kann bestimmen, ob er die Räumlichkeiten in diesem Zustand ablösefrei übernimmt oder die Mieterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes (Zeitpunkt der Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen) auf ihre Kosten vorzunehmen hat.

§ 9 Inventar:

Der Mieterin wird auf Mietdauer folgendes Zubehör, das sie schonend und pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben hat, übergeben (Heizkörper, Deckenleuchten – laut Fotodokumentation).

§ 10 Beendigung:

Bei Beendigung der Mietzeit ist das Mietobjekt in gutem Zustand und besenrein an den Vermieter zurückzugeben. Ebenso sind die übergebenen oder selbst angeschafften Schlüssel dem Vermieter zurückzustellen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten der Mieterin die Räume öffnen und neue Schlösser anfertigen zu lassen. Eine allenfalls erlegte Kautions ist der Mieterin verzinst zurückzuerstatten, wobei Schäden am Mietobjekt, nicht jedoch die normale Abnutzung des Mietobjektes die Schmälerung (Einbehaltung) dieses Betrages durch den Vermieter rechtfertigen.

§ 11 Kündigung und Beendigung des Mietverhältnisses:

Der Mieter kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Mietverhältnis jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen, kündigen.

Der Vermieter kann das Mietverhältnis jährlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 01. September eines jeden Jahres, kündigen.

Der Vermieter ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung die Beendigung des Mietverhältnisses zu erklären, wenn:

- *die Mieterin, ungeachtet schriftlicher Ermahnung des Vermieters, einen vertragswidrigen Gebrauch (entgegen den bedungenen Nutzungszweck) der vermieteten Räume fortsetzt, ungeachtet dessen, ob eine Verletzung oder Schmälerung der Rechte des Vermieters durch einen vertragswidrigen Gebrauch erfolgt;*
- *die Mieterin die Räume einem Dritten unbefugt zum Gebrauch überlässt (egal ob als Untermieter oder in einer sonstigen Rechtsform der Überlassung wie Duldung etc.), oder die Räume bzw. das Gebäude durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt nach § 12 dieses Vertrages erheblich gefährdet;*
- *die Mieterin für zwei Mietzinstermine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise im Rückstand ist;*

- *die Mieterin oder eine Person, die für die Mieterin tätig ist, die guten Sitten verletzt oder sich trotz schriftlicher Ermahnung des Vermieters einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter schuldig macht.*
- *die Mieterin vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, insbesondere durch arge Vernachlässigung des Mietgegenstandes.*

§ 12 Behandlung des Mietgegenstandes:

Die Mieterin hat in den überlassenen Räumlichkeiten für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen, sie von allem Ungeziefer frei zu halten und sie pfleglich zu behandeln.

Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Räumlichkeiten und des Gebäudes, sowie sämtlicher zum Hause oder zu den Geschäftsräumlichkeiten gehörenden Anlagen ist die Mieterin dem Vermieter verantwortlich, soweit die Beschädigung von ihm, bzw. seinen Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten etc. verursacht worden ist.

Für sämtliches mitvermietetes Inventar gilt, dass die Mieterin verpflichtet ist, für die ordnungsgemäße Instandhaltung zu sorgen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mieterin verpflichtet, obige Anlagen und Geräte in dem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand zu übergeben. Für allfällige, über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden ist die Mieterin ersatzpflichtig.

Die Mieterin hat den ihr zur Nutzung überlassenen Außenbereich Vorplatz, Hauszugang, in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

Die Mieterin ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen (Anstreichen und Ausmalen der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Fenster und Türen etc.) in den vermieteten Räumlichkeiten auszuführen, sowie Licht- und Klingelanlagen, Schlösser, Wasserhähne, Wasch- und Abflussbecken instand zu halten und zerbrochene Glasscheiben zu ersetzen. Für Schäden die die Mieterin bzw. die Personen nach Abs. 2 durch unsachgemäße Behandlung (insbesondere bei Frost) verursacht hat, ist die Mieterin dem Vermieter ersatzpflichtig.

Kommt die Mieterin ihren vorstehend angegebenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so hat der Vermieter das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen zu lassen.

§ 13 Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Vermieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf das

Mietobjekt entfallende Gesamtzins einschließlich Nebengebühren und Betriebskosten pro Monat durchschnittlich € 204,98 inklusive USt.) beträgt.

§ 14 Hausordnung und Schlussbestimmungen:

Die Mieterin verpflichtet sich, die nachstehende Hausordnung sowie die dazu erlassenen Bekanntmachungen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, selbst sowie durch seine Mitarbeiter und Hilfskräfte einzuhalten. Beharrliche Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Mieterin erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Allfällige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche sowie mündliche Vereinbarungen (z.B. der auslaufende Mietvertrag) verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diesem Mietvertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 25. Juli 2025 zugrunde.

Beilagen:

Fotodokumentation

Fertigung

HAUSORDNUNG

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter dieses Hauses, seiner Mitarbeiter, Hilfskräfte und der zur Beaufsichtigung in die Obsorge übernommenen Kinder, sowie für allfällige Besucher.
2. Für bauliche Umgestaltungen der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Einrichtungen von Gas- und elektrischen Leitungen usw. trägt der Mieter die dadurch entstehenden Kosten und Risiken. Eine vorherige schriftliche Erlaubnis des Vermieters ist Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Arbeiten.
3. Die Anbringung von Außenantennen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und hat fachmännisch zu erfolgen. Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume darf nur mit Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften erfolgen.
4. Das Gebäude verfügt über eine Zentralfeuerungsanlage, die zusätzliche Montage von Heizgeräten, Öfen etc. ist untersagt. Ebenso die Inbetriebnahme des Kachelofens im Obergeschoß des Gebäudes.

5. Das Aufstellen von Möbeln und anderen Geräten außerhalb der Mieträume ist nicht gestattet.
6. Wasserbecken und Klosettmuscheln sind stets rein zu halten und es dürfen in dieselben keinerlei Abfälle entleert werden. Störungen oder in den Anlagen entstandene Schäden sind der Hausverwaltung sofort zu melden. Die Bezahlung der Wiederherstellungskosten obliegt der schuldtragenden Partei.
7. Dachboden, Kellerräume und Holzlagen etc. dürfen nicht rauchend oder mit offenem Licht betreten werden.
8. Lärmen, und lautes Musizieren außerhalb der Mieträume ist verboten. Rundfunkgeräte sind auf die Lautstärke einzustellen, dass die übrigen Mietparteien nicht gestört werden. Von 22 bis 6 Uhr ist eine Lärmbelästigung der übrigen Mieter untersagt.
9. Bei Übergabe der Mietobjekte erhält der Mieter sämtliche dazugehörigen Schlüssel. Der Verlust von Schlüsseln oder die Neuanfertigung, insbesondere des Haustorschlüssels, ist dem Hausverwalter zu melden. Bei Lösung des Mietverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Doppelschlüssel, auszufolgen.
10. Während der Mietdauer entstehende gesetzliche Erhöhung von Steuern, Umlagen und sonstigen öffentlichen Gebühren treten bei der Mietzinsberechnung mit ihrem Wirksamkeitsbeginn in Kraft.
11. Mieter und Vermieter sorgen im beiderseitigen Interesse für die genaue Einhaltung der Hausordnung.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat begrüßt die zusätzliche Nutzung in der alten Volksschule und beschließt auf Antrag von Ing. Gruber Thomas einstimmig, die an den Österreichischen Bergrettungsdienst vermietete Fläche um den ehemaligen Klassenraum zu verringern und diesen Raum ab 01. September 2025 der Firma Yoga4mi&di neu zu vermieten.

Der Nachtrag zum Mietvertrag (Bergrettung) und der neue Mietvertrag (Yoga4mi&di) sind gemäß der vorstehenden Entwürfe zu gestalten und abzuschließen.

zu Punkt 2.9 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen; Beratung und Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Sanierungsarbeiten und die Gewährung eines Zuschusses zu den Ausgaben;

Das Ansuchen der Bringungsgemeinschaft lautet:

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, lieber Arnold

Ergänzend zum bisherigen E-Mail-Verkehr hat sich die Agrartechnik Ing. Dienesch die notwendigen Maßnahmen vor Ort mit der Fa. Golger und der Fa. Strabag angeschaut. Von beiden Firmen wurden unterschiedliche Angebote abgegeben, die im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung am 28.7.2025 um 9 Uhr mit dir als Bürgermeister begutachtet und definiert werden sollen.

Grundsätzlich ist eine bergseitige Entwässerung, ein talseitiger Geogitteraufbau und die Erneuerung der Asphaltschicht geplant.

Ergänzend wird die Verlegung der LWL-Leerverrohrung, eine talseitige Absicherung mit Leitschienen, der bei der Güterwegvollversammlung besprochene Austausch der Gitterabkehre im Bereich „Mar“ und die Sanierung der Ausweichroute über den Hühnersberg notwendig sein.

Geplant ist die Ausführung ab Mitte August, sodass die Baustelle bis auf die Asphaltierung (geplant im Herbst) bis zum Schulbeginn abgeschlossen sein könnte.

Laut Angebote und ergänzender Kostenschätzung wären ein Kostenrahmen von 100.000,- € seitens der Agrartechnik mit einer 70%igen Förderung eingeplant.

Ich ersuche wie bereits in Vergangenheit in bewährter Form um Abwicklung der Vorfinanzierung und der Kostenübernahme der Restkosten von ca. 30.000,- €.

Vielen Dank im Vorhinein und zum Feintrassierungstermin am 28.7.25 um 9 Uhr.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sanierung der Rutschung im Vorjahr auf ca. € 50.000 bis € 60.000 geschätzt wurde. Nun sind offenbar einige weitere Maßnahmen dazugekommen. Er wird jedenfalls die geplanten Sanierungsarbeiten mit dem Obmann des Bauausschusses begutachten und mit der Bringungsgemeinschaft vereinbaren.

Auf Antrag von Koch Michael beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Das tatsächliche Ausmaß der Sanierungsarbeiten an der Wegeanlage ist gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Obmann des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz zu begutachten und festzulegen.
- Die Gemeinde Trebesing stellt für die Sanierungsmaßnahmen aus der Zahlungsmittelreserve einen Zuschuss bis zu maximal € 30.000 zur Verfügung und übernimmt die Vorfinanzierung von Sanierungskosten bis zu maximal € 100.000.

- Die entsprechenden Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarungen laut der bisherigen Muster sind schriftlich abzuschließen.

DI Genshofer Christian teilt nach der Beschlussfassung mit, dass offenbar auch Mitglieder der Güterwegvorstandes im Gemeinderat vertreten sind und meint, dass deren Befangenheit zu prüfen wäre.

Daraufhin teilen Burgstaller Roland und Oberegger Franz mit, dass sie im Wegvorstand vertreten sind. Sie erklären sich für befangen und verlassen für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal. Ersatzmitglieder konnten für sie, mangels einer rechtzeitigen Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht zur Sitzung einberufen werden.

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat um Aufhebung des zuvor gefassten Beschlusses und um eine neuerliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt.

Auf Antrag von Koch Michael beschließt der Gemeinderat einstimmig den soeben gefassten Beschluss aufzuheben und den Tagesordnungspunkt wie folgt zu erledigen:

- Das tatsächliche Ausmaß der Sanierungsarbeiten an der Wegeanlage ist gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Obmann des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz zu begutachten und festzulegen.
- Die Gemeinde Trebesing stellt für die Sanierungsmaßnahmen aus der Zahlungsmittelreserve einen Zuschuss bis zu maximal € 30.000 zur Verfügung und übernimmt die Vorfinanzierung von Sanierungskosten bis zu maximal € 100.000.
- Die entsprechenden Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarungen laut der bisherigen Muster sind schriftlich abzuschließen.

Diese Vereinbarungen lauten:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

*Gemeinde Trebesing, vertreten durch Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des
Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans
und das Mitglied des Gemeinderates Ing. Gruber Thomas*

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

*der Bringungsgemeinschaft Güterweg Zelsach-Hintereggen vertreten durch die
Vorstandsmitglieder:*

Oberlerchner Johann, Obmann der Bringungsgemeinschaft

....., Obmann-Stellvertreter

....., Kassier

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

1.1. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:*

***Instandsetzung der Setzung im Bereich „Santler Flinitzn“ und diverse
Sanierungsmaßnahmen 2025***

2. Art und Höhe der Förderung:

2.1. *Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung
voraussichtlich*

30 % der geschätzten Ausgaben von bis zu € 100.000, maximal € 30.000.

3. Auszahlungsbedingungen:

3.1. *Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, neue Mitglieder auf Antrag zu
denselben Konditionen wie Urmitglieder aufzunehmen. Es besteht kein
Ablehnungsrecht.*

3.2. *Die Bringungsgemeinschaft hat die Wegöffentlichkeit auch für Nichtmitglieder
der Bringungsgemeinschaft zu gewährleisten.*

3.3. *Die Bringungsgemeinschaft muss zum Zeitpunkt der Endabrechnung des
Bauprojektes über eine von der Vollversammlung genehmigte und rechtskräftig
festgestellte Anteilsregelung verfügen.*

3.4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionskostenzuschuss anhand des nachgewiesenen Baufortschrittes auf ein mit Vorlage des Rechnungsnachweises bekanntzugebendes Konto. Die Gemeinde Trebesing finanziert ihren Beitrag im Jahr 2025. Die Gemeindebeiträge werden nach Verfügbarkeit im jeweiligen Kalenderjahr, gegen Vorlage von Rechnungen in entsprechender Höhe ausbezahlt. Die letzte Rate wird erst nach Vorlage der von der Landesförderstelle geprüften und anerkannten Gesamtkostenabrechnung ausbezahlt. Diese Abrechnung hat auch die betragsmäßige Aufschlüsselung der im Projekt anerkannten Eigenleistungen zu enthalten.

4. Finanzierungsplan:

4.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Baukosten laut Schätzung der Agrartechnik Villach	€ 100.000
Anteil Agrarreferat Land (70 %)	€ 70.000
Gemeindezuschuss (30 %)	€ 30.000

5. Durchführung:

5.1. Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Projektes ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

5.2. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Baumaßnahmen auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

6. Rückforderungen:

6.1. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 7,5 % , in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
- schwere Verstöße gegen die Zusicherungs- und Auszahlungsbedingungen (insbesondere Punkte 3.1 und 3.2);
- nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt.

7. Schlussbestimmungen:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 7.3. Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 25. Juli 2025 zugrunde.

Datum Fertigung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans und das Mitglied des Gemeinderates Ing. Gruber Thomas.

und

der Bringungsgemeinschaft Güterweg Zelsach-Hintereggen, im Folgenden kurz Bringungsgemeinschaft genannt, vertreten durch den Obmann Oberlerchner Johann, den Obmann-Stellvertreter, den Kassier, wie folgt:

1.

Die Bringungsgemeinschaft setzt heuer Sanierungsmaßnahmen an der Weganlage durch.

Eine Landesförderung (Agrartechnik) in Höhe von etwa 70 % der Ausgaben ist avisiert. Die Gemeinde Trebesing wird jene Restkosten, welche nach Abzug von Landesförderung verbleiben, **maximal € 30.000**, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juli 2025 übernehmen.

2.

Die Gemeinde Trebesing gewährt der Bringungsgemeinschaft für den Bedarfsfall eine unverzinsliche Vorfinanzierung der Straßenwiederherstellungsausgaben, unter folgenden Konditionen:

- a) **Der Umfang der Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist mit der Gemeinde Trebesing vorher abzustimmen und zu vereinbaren.**

- b) *Sämtliche Auszahlungen der Gemeinde Trebesing an die Bringungsgemeinschaft werden bis zur Endabrechnung unter dem Titel "Vorfinanzierung" getätigt.*
- c) *Zahlungen werden gegen die Vorlage bezahlter und von der Förderstelle geprüfter Rechnungen und der zugehörigen Bankkontoauszüge geleistet. Die Vorfinanzierung beträgt 100 % der jeweiligen Rechnungssumme, maximal € 100.000. Das Zahlungsziel beträgt eine Woche.*
- d) *Die Weganlage räumt der Gemeinde Trebesing das Recht ein, sich jederzeit beim Kreditinstitut über den aktuellen Stand des Girokontos/Baukontos der Bringungsgemeinschaft zu erkundigen.*
- e) *Einlangende Landesförderungen für dieses Projekt sind von der Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing binnen einer Woche der Höhe nach bekannt zu geben.*
- f) *Durch die Vorfinanzierungen der Gemeinde Trebesing soll eine Belastung der Weginteressenten mit Kreditzinsen und Kontoüberziehungsspesen verhindert werden. Deshalb hat die Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing sich durch einlangende Landesförderungen ergebende Guthabensstände des Giro-/Wegbaukontos binnen Wochenfrist zurückzuerstatten.*
- g) *Die Bringungsgemeinschaft hat binnen einer Woche nach Gesamtabrechnung des Projektes durch die Landesförderstelle (Fachabteilung 10 L - Agrartechnik) diese Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Trebesing unaufgefordert vorzulegen.*
- h) *Anhand dieser Endabrechnung und der Sicherstellung der Finanzierung wird dann die definitive Höhe des Gemeindezuschusses ermittelt und auf die gewährten Vorfinanzierungen angerechnet. Nachzahlungen seitens der Gemeinde Trebesing sind binnen Wochenfrist fällig.*
- i) *Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, eine zu Gunsten der Gemeinde Trebesing resultierende Differenz (Vorfinanzierungen abzüglich Gemeindezuschuss) binnen einer Woche nach Einlangen der letzten Landesförderrate/Beihilfenrate zurückzuzahlen.*

Datum, Fertigung

zu Punkt 3.1 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Abschluss eines Fördervertrages und Mittelauszahlung an die Evangelische Pfarrgemeinde Trebesing (Erneuerung der Innenbeleuchtung der Kirche Trebesing);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Innenbeleuchtung Evangelische Kirche Trebesing - Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Pfarrgemeinde Trebesing hat vom Gemeindeferenten für die Erneuerung der Innenbeleuchtung der Kirche in Trebesing Bedarfszuweisungsmittel (außerhalb des Rahmens) in der Höhe von € 10.000 zugesagt erhalten. Die restlichen Investitionskosten von ca. € 15.000 trägt die Pfarrgemeinde.

Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt über den operativen Haushalt der Gemeinde Trebesing. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist der Abschluss einer Fördervereinbarung mit der evangelischen Pfarrgemeinde Trebesing AB.

Ich lege dem Gemeinderat die Förderzusage des Landes und den Entwurf der Fördervereinbarung zur Beschlussfassung über die Ausführung und Finanzierung der Maßnahme vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen

- *Zusage Bedarfszuweisungsmittel*
- *Entwurf Fördervereinbarung*

Der Entwurf der Fördervereinbarung lautet:

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

*Gemeinde Trebesing in 9852 Trebesing, Trebesing 15 vertreten durch den
Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes und das
Mitglied des Gemeinderates*

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Evangelische Pfarrgemeinde Trebesing AB, vertreten durch Kurator Graf Armin

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

<i>Erneuerung/Verbesserung der Innenbeleuchtung der Pfarrkirche Trebesing</i>

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 10.000.

3. Finanzierungsplan:

3.1. *Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:*

	€		%
<i>Eigenmittel laut Angebot ca.</i>	€	15.000	60
<i>Bedarfszuweisungsmittel aR</i>	€	10.000	40
<i>Sonstige Mittel:</i>	€	0	0
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	25.000	100%

3.2. *Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von ca. € 15.000 (laut Angebot) finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen und die Gesamtfinanzierung somit sicherzustellen.*

3.3. *Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von*

Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und -erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

- 4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass weder eine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen stattfindet, noch eine Wettbewerbsverfälschung oder eine mögliche Beeinträchtigung des Handels zwischen den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt.
- 4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.
- 4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1. *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn*
- a) *die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;*
 - b) *die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;*
 - c) *die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;*
 - d) *die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;*
 - e) *wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder*
 - f) *wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.*
- 6.2. *Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.*

7. Datenschutz:

- 7.1. *Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten*
- a) *den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und*

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

8.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum, Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

DI Genshofer Christian (Kurator-Stellvertreter), Burgstaller Roland (Presbyter) und Egger Franz (Presbyter) erklären sich für befangen, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Für sie konnten, mangels rechtzeitiger Befangenheitsmeldung, keine Ersatzmitglieder einberufen werden.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens von € 10.000 für die Erneuerung der Innenbeleuchtung bei der evangelischen Pfarrkirche Trebesing anzunehmen und zweckgemäß zu verwenden, sowie den vorstehenden Fördervertrag mit der evangelischen Pfarrgemeinde abzuschließen.

zu Punkt 3.2 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: R9 Lieser Radweg Lückenschluss Gmünd – Trebesing: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes und die Veränderungsänderung freiwerdender Bedarfszuweisungsmittel;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

R9 - Lieser Radweg - Lückenschluss Gmünd Trebesing: Vergabe von Ziviltechnikerleistungen (Bericht) - Anpassung des Finanzierungsplanes und die Verwendungsänderung freierwerdender Bedarfszuweisungsmittel; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. April 2025 die Umsetzung und Vorfinanzierung des Projekts, mit einer Gesamtinvestitionssumme von voraussichtlich € 182.000 und einem Anteil der Gemeinde Trebesing von ca. € 20.000 (ein Neuntel) beschlossen.

Damals war noch unklar, ob die Aufwendungen für die Projektierung und Bauleitung (Büro Urban und Glatz) zur Gänze vom Land Kärnten finanziert werden oder über das Projekt mit der Kostenteilung (2/3 Land, 2/9 Stadtgemeinde Gmünd und 1/9 Gemeinde Trebesing) abzurechnen sind.

Nunmehr ist klar, dass diese Aufwendungen (€ 12.000) über das Bauvorhaben abgerechnet und von uns vorfinanziert werden. Dadurch erhöhen sich die Gesamtkosten auf **voraussichtlich € 194.000**.

Die Finanzierung lautet:	Land Kärnten (2/3)	€ 129.300
	Stadtgemeinde Gmünd (2/9)	€ 43.100
	Gemeinde Trebesing (1/9)	€ 21.600

Die Gemeinde Trebesing bringt ihren Anteil aus der Zuschussrate 2025 des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten von € 18.334 und aus Eigenmitteln (Zahlungsmittelreserve „Überschuss 2024“) auf.

Die Fördervereinbarung mit dem Land Kärnten ist unterfertigt, seitens der Stadtgemeinde Gmünd liegt die Mitfinanzierungszusage mündlich vor.

Die Aufträge (Baumeister, Absturzsicherungen, Bauleitung) sind vergeben, die Baufertigstellung erfolgt bis Oktober 2025.

Ich lege dem Gemeinderat vorstehend angeführte Änderung des Finanzierungsplanes zur Beschlussfassung vor.

Aus dem ursprünglichen Vorhaben „Mehrzweckweg Gmünd – Trebesing“ stehen in Summe € 106.300 für andere Investitionsvorhaben zur Verfügung. Konkret sind dies:

<i>Bedarfszuweisungsmittel Jahr 2013</i>	€ 47.300
<i>Bedarfszuweisungsmittel Jahr 2017</i>	€ 30.000
<i>Bedarfszuweisungsmittel Jahr 2018</i>	€ 29.000

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Finanzierungsplan des Vorhabens auf € 194.000 zu erhöhen und die Einzahlungen gemäß der Aufstellung des Sitzungsvortrages anzupassen.

Die für das Vorhaben nicht benötigten Finanzmittel (Bedarfszuweisungen 2013, 2017 und 2018) in Höhe von € 106.300 werden für das Projekt: „Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint - Erweiterung des Veranstaltungsbereiches“ reserviert.

zu Punkt 3.3 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Gemeindecanalisationsanlage - Leitungskataster BA 10 LIS Trebesing; Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages (KPC);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Gemeindecanalisationsanlage - Leitungskataster BA 10 LIS Trebesing;
Bundesförderung Antrags-Nr. C406072; Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Trebesing hat für die Erstellung des Leitungskatasters der Gemeindecanalisationsanlage um eine Bundesförderung aus der Siedlungswasserwirtschaft angesucht. Die Eckdaten der Förderzusage lauten:

Leitungsinformationssystem (LIS) ABA Trebesing:

<i>vorläufig förderbare Investitionskosten netto:</i>	€ 135.000
<i>vorläufiger Fördersatz (€ 2/lfm Kanalleitung)</i>	€ 39.000

Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Die restlichen Ausgaben von voraussichtlich € 96.000 bringt die Gemeinde Trebesing aus Eigenmitteln (Rücklage Gemeindekanalisationsanlage) auf.

Für die Inanspruchnahme der Bundesfördermittel ist es erforderlich, den beiliegenden Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C406072, zu genehmigen und die Annahmeerklärung zu fertigen.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

- *Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C406072*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C406072, anzunehmen und den Finanzierungsplan wie folgt festzulegen:

Investitionskosten	€ 135.000
KPC-Förderung	€ 39.000
Eigenmittel	€ 96.000

zu Punkt 3.4 a) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Förderverträge mit der KPC und dem Land Kärnten;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

**Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung)
BA 11001 - Abschluss der Förderverträge Land Kärnten und KPC; Anpassung des
Finanzierungsplanes; Verwendungsänderung Mittelaufbringung;
Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat im Vorjahr die Ausführung des Vorhabens mit dem zugehörigen Finanzierungsplan über € 451.500 (inklusive Umsatzsteuer) beschlossen.

A) Landesförderung:

Inzwischen liegt die Förderzusage des Landes Kärnten über ein rückzahlbares Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds über 19,75 % (€ 73.470) der Nettoinvestitionskosten vor.

Das Darlehen wird über die Gesamtlaufzeit von 35 Jahren mit einem Prozent jährlich verzinst. Die Tilgung beginnt in 25 Jahren und läuft über 10 Jahre. Die jährliche Tilgungsrate ab 2050 wird ca. € 10.000 betragen und ist im laufenden Haushalt (Straßeninstandhaltung) zu berücksichtigen. Der vom Gemeinderat zu beschließende Fördervertrag ist beigelegt.

B) Bundesförderung:

Die Förderung der KPC beträgt 37 % (€ 137.640) der geplanten Nettobaukosten von € 372.000. Sie wird über eine Laufzeit von 25 Jahren in Form von jährlichen Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Die Unterlagen (Annahmeerklärung, Förderbedingungen) liegen bei. Der Finanzierungsplan über die Nettoinvestitionskosten lautet:

Förderfähige Gesamtausgaben netto	€	372.000
Förderung KPC 37 %	€	137.640
Landesförderung 19,75 %	€	73.470
Eigenmittel	€	160.890

C) Gesamtfinanzierungsplan:

Der im Vorjahr beschlossene Finanzierungsplan des Vorhabens sieht Ausgaben (inklusive Umsatzsteuer und Eigenleistungen) von € 451.500 mit folgender Bedeckung vor:

Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung)	€ 97.600
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023)	€ 32.200

<i>Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 - reserviert für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung</i>	€ 52.500
<i>Bedarfszuweisungsmittel 2024</i>	€ 63.800
<i>KIP 2023</i>	€ 50.500
<i>Bundesförderung KPC -Siedlungswasserwirtschaft</i>	€ 110.000
<i>Kostenbeitrag Landesstraße L10</i>	€ 44.900

Durch die nunmehr vorliegenden Zusagen über die Bundes- und Landesförderungen ist der Finanzierungsplan, bei sonst gleichbleibenden Parametern, hinsichtlich der Zusammensetzung der Mittelaufbringung wie folgt anzupassen:

<i>Bundesförderung KPC -Siedlungswasserwirtschaft</i>	€ 137.600
<i>Landesförderung (Darlehen Wasserwirtschaftsfonds)</i>	€ 73.400
<i>Kostenbeitrag Landesstraße L10</i>	€ 44.900
<i>Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung)</i>	€ 97.600
<i>Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023)</i>	€ 32.200
<i>Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 - reserviert für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung</i>	€ 52.500
<i>Bedarfszuweisungsmittel 2024</i>	€ 13.300
<i>KIP 2023</i>	€ 0

D) Verwendung überschüssiger Mittel:

Durch den höheren Zuschuss der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und durch das noch nicht berücksichtigte Darlehen des Landes (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) werden von den bisher für das Vorhaben vorgesehenen Mitteln

- *KIP 2023* € 50.500
- *Bedarfszuweisungen 2024* € 50.500

In Summe € 101.000 für andere Investitionsprojekte der Gemeinde Trebesing frei. Es obliegt dem Gemeinderat über eine Zweckwidmung dieser Zuschüsse zu befinden.

Ich lege die Punkte Lit. A) bis D) dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beilagen:

- Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Fördervertrag Darlehen Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
- Entwurf 1. Änderung des Finanzierungsplanes Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C306088 und den Förder(Darlehens)vertrag mit dem Land Kärnten Zahl: 12-SWW-29116/2023-13 anzunehmen, sowie den Netto-Finanzierungsplan wie folgt festzulegen:

Förderfähige Gesamtausgaben netto	€	372.000
Förderung KPC 37 %	€	137.640
Landesförderung 19,75 %	€	73.470
Eigenmittel	€	160.890

zu Punkt 3.4 b) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001: Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes;

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung)					
A) Mittelverwendungen*					
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026
Baukosten	395.000	-	109.000	286.000	-
Amts-/Betriebs- Außenanlagen					
Anschlusskosten					
Sonstige Mittelverwendungen					
Planungsleistungen und örtliche	40.000	16.500	8.500	5.000	10.000
Sonstiges	16.500	-	5.000	6.500	5.000
Leistungen w/vA Fahrzeug					
Summe:	451.500	16.500	122.500	297.500	15.000
B) Mittelaufbringungen*					
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	97.600	16.500	81.100	-	-
(Umwidmung von Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 - reserviert für die Straßen- und Bedarfszuweisungsmittel 2024	32.200	-	32.200	-	-
Landesförderung (Darlehen Bundeshförderung KPC - Kostenbeitrag Landesstraße L10	52.500	-	14.000	38.500	-
	13.300	-	-	13.300	-
	73.400	-	-	73.400	-
	137.600	-	-	122.600	15.000
	44.900	-	-	44.900	-
Summe:	451.500	16.500	127.300	292.700	15.000
C) Folgekostenberechnung ***					
Fiskosten p.a.		Betrag	Anmerkungen		
Absetzung für Abnutzung (AfA)		13.182	AfA auf 33 Jahre linear Straße		
Darlehensdienst Zinsen		-			
Versicherung		-			
Σ		13.182			
Variable Kosten p.a.					
Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		5.000,00	Leistungsspülung		
Σ		5.000,00			
Summe Folgekosten p.a.:		18.182			
Folgeeinnahmen:					
Auflösung AfA (Förderungen)		7.755	z.B.		
		-			
		-			
Σ		7.755			
Kostendeckung p.a.:		-10.427,27	Unterdeckung p.a.		
		-57,35%			

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorstehenden Finanzierungsplan mit Kosten von € 451.500 (inklusive Umsatzsteuer) und der dargestellten Aufbringung der Mittel anzunehmen.

zu Punkt 3.4 c) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendungsänderung nicht benötigter Mittel;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die für das Vorhaben Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing nicht benötigten Finanzmittel (Bedarfszuweisungen 2024 und KIG 2023) in Höhe von € 101.000 für das Projekt: „Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint – Erweiterung des Veranstaltungsbereiches“ zu reservieren.

zu Punkt 3.5 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Verbesserung/Erweiterung des Freizeit- und Veranstaltungszentrums Wegerpeint: Beratung und Beschlussfassung über die Fördereinreichung und die Mittelbereitstellung für die Baumaßnahmen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

***Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Erweiterung des
Veranstaltungsbereiches - Projektausführung und Finanzierung;
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung Planungs- und Projektierungsarbeiten bewilligt und den Grundsatzbeschluss zur Erweiterung des Veranstaltungsbereiches und die Fördereinreichung bei der LAG-Nockregion Oberkärnten gefasst.

Die Baueinreichung ist erfolgt, die Kostenschätzung für Erweiterungsarbeiten liegt vor und beläuft sich auf etwa € 400.000.

Nunmehr sind aus meiner Sicht die finanziellen Mittel für die Maßnahmen und deren Umsetzung im Jahr 2026 zu reservieren.

Eine mögliche Förderhöhe der LAG-Nockregion würde ich dabei konservativ mit 30 – 40 % ansetzen und daher

€ 106.300	aus dem Projekt Mehrzweckweg Gmünd Trebesing (Bedarfszuweisungen 2013, 2017 und 2018)
€ 101.000	aus dem Projekt Erneuerung Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting Trebesing (Bedarfszuweisungen 2024 und KIP 2023)
€ 82.600	aus den KIP 2025 Mittel

für das Projekt reservieren.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Baubewilligungsbescheid erlassen ist und nun abgewartet wird, ob aufgrund der Anrainervorbringen (Veranstaltungslärm) Rechtsmittel dagegen erhoben werden.

Oberegger Franz will wissen, warum die Kostenschätzung nun höher ist, als die vom Bürgermeister ursprünglich angekündigten Ausgaben von ca. € 300.000 und ob das Baukonzept schon fix ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass die nunmehrige Kostenschätzung auf der Massenermittlung des Einreichplanes basiert, sie beinhaltet eine Kühlzelle, eine PV-Anlage, die Kosten für die Bauabwicklung und die Kanal- und Wasseranschlussbeiträge, sowie auch Reserven für Unvorhergesehenes. Änderungen des Einreichplanes sind nicht mehr vorgesehen.

Wirnsberger Thomas thematisiert die Sinnhaftigkeit einer PV-Anlage (de facto Volleinspeiser), angesichts der aktuellen Einspeisetarife und der zu erwartenden Netzentgelte. Der Bürgermeister ist der Ansicht, die Anlage im Umsetzungskonzept zu belassen. Über die tatsächliche Ausführung wird der Gemeinderat ohnehin auf Basis von Angeboten und der derzeit noch nicht abschätzbaren Höhe allfälliger Netzentgelte zu befinden haben. Sie kann dann immer noch weggelassen werden.

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, für das Projekt „Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Verbesserung/Erweiterung des Veranstaltungsbereiches“

- € 106.300 aus dem Projekt Mehrzweckweg Gmünd Trebesing (Bedarfszuweisungen 2013, 2017 und 2018)
- € 101.000 aus dem Projekt Erneuerung Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting Trebesing (Bedarfszuweisungen 2024 und KIP 2023)
- € 82.600 aus den KIP 2025 Mittel

zu reservieren und bei der LAG Nockregion Oberkärnten die Fördereinreichung vorzunehmen.

zu Punkt 3.6 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Gemeindewasserversorgungsanlage BA 601 (Sanierung Hochbehälter und Erneuerung der Transportleitung); Beratung und Beschlussfassung zur Klagsdrohung der Firma PORR;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing BA 601 (Sanierung Hochbehälter und Transportleitung) – Schlussrechnung der Firma PORR; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Auftragswert für die Arbeiten der Firma PORR belief sich auf ca. € 576.000 netto. Am 11. Feber 2025 wurde uns und dem Büro Moser Wasser (beauftrage Bauaufsicht) die Schlussrechnung mit einem Nettobetrag von € 594.639,05 übergeben.

Die vereinbarte Zeit für die Rechnungsprüfung betrug 2 Monate, anschließend begann die 60-tägige Zahlungsfrist.

Laut Stempel der Firma Moser Wasser erfolgte die Rechnungsprüfung am Freitag, 11. April 2025 (am letzten Tag der vereinbarten Frist). Es wurden für nicht bestellte, nicht erbrachte, sowie für doppelt verrechnete Leistungen vom Büro Moser Wasser Abstriche in der Höhe von € 8.527,77 (netto) getätigt und somit nicht anerkannt.

Das korrigierte Leistungsverzeichnis wurde am Dienstag, 15. April 2025 ausgedruckt und gemeinsam mit der Schlussrechnung der Firma PORR und der Gemeinde Trebesing per E-Mail zugestellt.

Die Zahlung des offenen Rechnungsbetrages (abzüglich der nicht anerkannten Leistungen und abzüglich des Haftrücklasses ist am 10. Juni 2025, fristgerecht erfolgt.

Die Firma PORR reklamiert eine Überschreitung der vereinbarten Prüffrist und erkennt aus diesem Grund die Abstriche in der Höhe von € 8.527,77 nicht an.

Die Firma PORR hat ein Vergleichsangebot erstellt und ist bereit, auf die Hälfte der Abzüge das sind € 4.263,89 zu verzichten.

Der Bürgermeister hat, nach Rücksprache mit DI Sattlegger vom Büro Moser Wasser unpräjudiziell angeboten, die nicht bestellte, aber erbrachte Leistung (Austausch von zwei Lüftungskaminen beim Hochbehälter) in der Höhe € 1.848,42 (netto) anzuerkennen und deren Nachverrechnung zu akzeptierten. Für nicht erbrachte oder doppelt verrechnete Leistungen sieht er keine Vergütungsmöglichkeit.

Die Firm PORR gibt sich damit nicht zufrieden und hat die Anrufung des Gerichtes angekündigt. Die diesbezügliche E-Mail lautet:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
ich bedanke mich für das Gespräch und deine Zeit am Dienstag, den 24.06.2025 in der Türk-Kaserne.

Wir haben die folgenden Punkte besprochen:

- Arbeiten an Vermessungspunkten sind notwendig. Nach Rücksprache sollten die Arbeiten an den Punkten bereits abgeschlossen sein.
- In Bezug auf das Thema "Schlussrechnung - Prüffrist" sehe ich drei mögliche Lösungsansätze:

1. Wir akzeptieren gemeinsam eine 50/50-Lösung, unter der Bedingung einer erneuten Prüfung der Schlussrechnung. Dein Vorschlag dazu wäre ca. 1.900,- €. Für die Differenz zum Rest auf die 50% werde ich mit Herrn Rudolf Sattlegger telefonisch Kontakt aufnehmen.

2. Wir entscheiden uns für ein Schiedsgericht.

3. Wir lassen die Entscheidung einem ordentlichen Gericht über.

Nachtrag - Telefonat mit Herrn Rudolf Sattlegger nach unserem Treffen.

Ich habe mit Herrn Sattlegger über Punkt 1 gesprochen. Da er nur in dieser Woche erreichbar ist, überlegt er eine mögliche Lösung und meldet sich bei mir.

Nachdem Herr Sattlegger sich jedoch nicht gemeldet hat, habe ich ihn heute kontaktiert, aber leider ohne nennenswertes Ergebnis. (ausgenommen den erwähnten Betrag von ca. 1.900,-€)

Daher ergibt sich für mich folgendes Bild mit der daraus resultierenden Vorgehensweise:

Sollte sich bis zu meiner Rückkehr aus dem Urlaub in der Kalenderwoche 30/31 keine Änderung ergeben, sehen wir uns gezwungen, die Klage einzureichen.

Bis dahin bitte ich um Überweisung des noch ausstehenden Betrags inklusive des Haftrücklasses nach Eingang der Bankgarantie.

Ich werde mich kurz nach meinem Urlaub melden und dich um ein Update bitten.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Die schriftliche Stellungnahme des Büros Moser Wasser lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schlussrechnung wurde von unserem Büro bis 11. 04. 2025 fristgerecht geprüft und abgestempelt, jedoch erst am 15. 04. 2025 per mail an den AG und AN übermittelt. Die Beilagen zur Schlussrechnung wurden auch an diesem Tag ausgedruckt und beigelegt. Die Kommentare zur vorgenommenen Prüfung sind als Anlage beigelegt.

Wie bekannt beruft sich die Fa. PORR auf die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Prüffrist bzw. verspäteten Übermittlung der geprüften Schlussrechnung SR 25/900007 vom 07.02.2025 durch unser Büro. Am 29.04.2025 wurde von der Firma mitgeteilt, dass aufgrund dieser Fristversäumnis die Korrekturen nicht anerkannt werden und die ungeprüfte Summe von € 289.582,80 zu überweisen sei.

Zwischenzeitlich hat es Gespräche zwischen AG, AN und der ÖBA gegeben.

Die Fa. PORR wäre mit einer 50/50% Lösung zufrieden und würden von einer Klage absehen. Aufgrund fehlender Judikatur ist der Ausgang eines solchen Prozesses nicht vorhersehbar. Aufgrund der geringen Einforderungssumme von 8.527,77 € netto wird es wohl den Vorschlag auf Vergleich geben. Um unnötige Anwaltskosten, Aufwendungen bei der Zusammenstellung der Unterlagen, Aufarbeitung des SV etc. zu vermeiden und nach Rücksprache mit unserer GF schlagen wir vor, die 50/50 Prozentlösung anzustreben und dies der Fa. PORR vorzuschlagen.

Nach nochmaliger Durchsicht der Schlussrechnung durch unser Büro mussten wir feststellen, dass bei vier Positionen die Korrekturen nicht gerechtfertigt waren. (siehe beiliegendes Schreiben Kommentar zu den Korrekturen).

Unter Berücksichtigung der nicht berechtigten Korrekturen und gemäß beiliegender Kostenzusammenstellung schlagen wir vor den Gemeindeanteil der 50% (4.263,89 €) wie folgt zwischen der Gemeinde Trebesing und dem IB Moser aufzuteilen:

Anteil Gemeinde Trebesing = 2.468,54 € (setzt sich zusammen aus Rückstellung Korrekturen und zwei Entlüftungskaminen)

Anteil IB Moser = 1.795,35 € (Restbetrag auf die 4.263,89 €)

Wir hoffen, die gewünschte Information übermittelt zu haben und verbleiben

*mit freundlichen Grüßen,
Dipl.-Ing. Rudolf Sattlegger*

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Ing. Lintner mit der vom Büro Moser Wasser vorgeschlagenen Lösung, laut einem Telefonat, einverstanden ist.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing zahlt die vom Büro Moser Wasser bei einer Überprüfung der Abstriche nun doch anerkannten Firmenleistungen in der Höhe von € 625,12 (netto) .
- Sofern seitens der Firma PORR aus der Schlussrechnung keine Forderungen gegenüber der Gemeinde Trebesing mehr erhoben werden, vergütet die Gemeinde Trebesing der Firma PORR unpräjudiziell die nicht bestellten aber ausgeführten Lüftungskamine im Wert von € 1.843,42 (netto).
- Hinsichtlich der Mehrnachforderungen der Firma PORR hat diese sich direkt mit dem Büro Moser Wasser über eine angebotene Zahlungsleistung zu einigen bzw. zu vereinbaren.

zu Punkt 3.7 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lieser-Maltatal 2;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Gründung einer regionalen Energiegemeinschaft - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Gmünd, der Gemeinde Malta und der Gemeinde Krems in Kärnten (Versorgungsbereich Umspannwerk Treffenboden) die Gründung einer Energiegemeinschaft zu unterstützen.

Nunmehr liegen die von Bürgermeister Mag. Klaus Rüscher (Gemeinde Malta) ausgearbeiteten Satzungen über diese Vereinsgründung zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe Beilage). Die Stadtgemeinde Gmünd nimmt am Projekt vorerst nicht teil.

Konkret stehen zur Beschlussfassung an:

- Gründung von zwei **regionalen Energiegemeinschaften** betreffend die Versorgungsgebiete der beiden Umspannwerke in der Region auf Vereinsbasis.
- Zusammenarbeit mit der Fa. E.GON GmbH in Sachen Abrechnungsmodell.
- Zum Start der EEGs wird folgende Vereinsstruktur vorgeschlagen:

EEG Lieser- Maltatal II (Trebesing, Malta, Krems)
Obmann: Bgm. Klaus Rüscher Obmann Stv.: Bgm. Arnold Prax Kassier: Gemeindevertreter Malta/Krems/ Schriftführer: Ing. Unterlaß-Egger Alois, Trebesing Sonstiges Vorstandsmitglied: Bgm. Gottfried Kogler

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Gründung einer regionalen Energiegemeinschaft (EEG Lieser- Maltatal II) mit den Nachbargemeinden Malta und Krems nach den Bestimmungen des Erneuerbaren Ausbaugesetzes 2021 zu. Die Gründung erfolgt auf Vereinsbasis.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

Entwurf Satzungen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lieser-Maltatal 2“

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister bedauert, dass die Stadtgemeinde Gmünd, entgegen der ursprünglichen Ankündigung, vorerst nicht mitmacht.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing gründet gemeinsam mit den Nachbargemeinden Malta und Krems, nach den Bestimmungen des Erneuerbaren Ausbaugesetzes 2021, eine regionale Energiegemeinschaft (EEG Lieser-Maltatal II). Die Gründung auf Vereinsbasis, erfolgt gemäß dem vorliegenden Entwurf der Satzungen.
- Weiters erfolgt in Sachen Abrechnungsmodell eine Zusammenarbeit mit der Firma E.GON GmbH.
- Seitens der Gemeinde Trebesing werden als Vertreter in den Vereinsvorstand nominiert: Obmann Stellvertreter Bgm. Prax Arnold und Schriftführer Ing. Unterlaß-Egger Alois.

**zu Punkt 3.8 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:
Wasserkraftwerksprojekt Radlbach: Beratung und Beschlussfassung über
den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft, Bestellung von Organen und die
Finanzierung von Planungskosten;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Wasserkraftwerk am Radlbach; Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, Bestellung
von Organen und Finanzierung von Planungskosten; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der letzten Sitzung hat sich der Gemeinderat für die Weiterverfolgung des Vorhabens ausgesprochen. Inzwischen gab es mehrere Besprechungen der Projektpartner sowie mit einem Steuerberater.

Nunmehr liegt der Vertragsentwurf für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE KW Radl) zur Behandlung im Gemeinderat vor (siehe Beilage).

Nicht unwesentlich erscheinen mir die Bestimmungen:

- *dass die Mitgliedschaft in der ARGE nicht gekündigt werden kann, solange Verpflichtungen aus dem Vertrag bestehen (sprich, das Projekt in letzter Instanz bewilligt oder abgelehnt ist), und*
- *dass laut dem Notariat Gmünd für Verbindlichkeiten der ARGE die Solidarhaftung gilt (im Außenverhältnis haftet jeder Gesellschafter für die Gesamtverbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft).*

Es ist vorgesehen, den ARGE-Vertrag dahingehend zu ergänzen, dass bei einer zu erwartenden negativen Entscheidung der Wasserrechtsbehörde in der 1. Instanz die Vertragspartner die weitere Vorgehensweise abstimmen und im Zuge dessen auch ein „Ausstiegsszenario“ geschaffen wird. (Textvorschlag siehe Beilage).

Zum Projekt gibt es negative Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und wasserwirtschaftliche Planung. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass die Wasserrechtsbehörde in erster Instanz das Vorhaben bewilligt.

Aus diesem Grund sollten Privatgutachten sowie eine rechtskundige Vertretung (Anwalt) bei den Planungskosten für das Vorhaben (einschließlich Beschwerden im Instanzenzug) berücksichtigt werden.

Das beauftragte technische Büro sieht gute Chancen, die zu erwartenden Negativgutachten der Amtssachverständigen zu widerlegen.

*Es besteht die Möglichkeit, dass ein Naturschutzprojekt des World Wide Fund for Nature (WWF), das die Errichtung von Fischeaufstiegshilfen bei den bestehenden Querbauwerken im Radlbach (Bereich Landesstraße) vorsieht, eingereicht wird. Die Behörde könnte daraufhin **ein Widerstreitverfahren mit ungewissem Ausgang für unser Projekt** einleiten.*

*Jedenfalls muss sich der Gemeinderat des Risikos einer Projektversagung bewusst sein und in Kauf nehmen, dass die anteiligen Planungskosten verloren sind. **Meiner Ansicht nach sollten bereits jetzt finanzielle Vorsorgen getroffen werden (z.B. Zweckwidmung von Gemeindemitteln in entsprechender Höhe).***

*Das Projekt bedarf, bei einer Zustimmung des Gemeinderates, **mutmaßlich auch der Genehmigung durch das Land Kärnten (Aufsichtsbehörde).** Dies wird derzeit geprüft.*

Falls eine Genehmigungspflicht besteht, ist eine realistische wirtschaftliche Darstellung des Vorhabens erforderlich (Gegenüberstellung der Investitionskosten, laufenden Aufwendungen, Finanzierung und des zu erwartenden Ertrags). Diese liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Ich lege dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt zur Behandlung vor.

Im Falle einer Zustimmung zum Projekt sind, jeweils vorbehaltlich der mutmaßlich erforderlichen Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde, folgende Beschlüsse zu fassen:

- *der ARGE-Vertrag und die Beauftragung des Steuerberaters,*
- *die Bestellung des kaufmännischen ARGE-Geschäftsführers sowie eines Stellvertreters,*
- *die Reservierung der Finanzmittel zur Deckung der Einreich- und Verfahrenskosten (Planung, Privatgutachten, Rechtsvertretung),*
- *die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.*

Beilagen:

- *Entwurf des Vertrages „Arbeitsgemeinschaft Kraftwerk am Radlbach“*
- *Auftrag und Vollmacht für den Steuerberater*
- *Textvorschlag Ergänzung ARGE-Vertrag („Ausstiegsszenario“)*
- *Wirtschaftlichkeitsberechnung (liegt noch nicht vor)*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Textentwurf für ein „Ausstiegsszenario“ lautet:

Werte Kollegen, sehr geehrter Herr Amtsleiter,

im Rahmen der 1. Argesitzung haben wir auch besprochen ,dass im Falle eines ersten negativen, behördlichen Bescheides eine Regelung für den Ausstieg gegeben sein soll.

Ich schlage vor, eine solche Vereinbarung in Form eines Umlaufbeschlusses rechtsverbindlich und als ergänzende Bestimmung zum Argevertrag zu vereinbaren.

Textvorschlag:

Die Partner Gemeinde Trebesing, Georg und Thomas Wirnsberger, Andreas Pucher und Fritz Oberlerchner haben zur Errichtung eines Kraftwerkes am Radlbach die ARGE KW RADL gegründet und die Projektplanung dem Ingenieurbüro von DI Dr. Peter Mayr erteilt.

In Ergänzung zur bestehenden Grundsatzvereinbarung wird für den Fall, dass die Behörde unser eingereichtes Projekt (durch einen ablehnenden Bescheid) nicht

genehmigen sollte, vereinbart ,dass vor der Fortsetzung des Verfahrens durch die Ergreifung von Rechtsmitteln durch die ARGE, jedem Partner das Recht eingeräumt wird aus dem Projekt auszusteigen.

Die bis dahin angefallenen und vom Austrittswilligen Partner geleisteten bzw. zu leistenden Beiträge werden nicht rückvergütet.

Alle übrigen Vereinbarungen unseres Argevertrages bleiben weiterhin aufrecht.

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas als einer der Gesellschafter und Oberlerchner Lukas als naher Angehöriger des ARGE-Gesellschafters Ing. Oberlerchner Fritz erklären sich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Sie verlassen für die Dauer der Beratungen und der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal und nehmen somit an dessen Behandlung nicht teil.

Ersatzmitglieder konnten für die beiden befangenen Gemeinderatsmitglieder, mangels einer rechtzeitigen Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden.

Bericht des Bürgermeisters:

Angesichts der in der letzten Sitzung vom Gemeinderat grundsätzlich bekundeten Bereitschaft, sich am Projekt trotz der zu erwartenden Widerstände weiterhin zu beteiligen, wurde von den vier Projektpartnern der Planungsauftrag an die IC-Flussbau GmbH (DI Dr. Mayr) erteilt. Er schätzt die Kosten der Einreichplanung mit allfälligen, von der Behörde zu erwartenden Nachforderungen, auf ca. € 50.000 - € 60.000 netto. Ob die Gemeinde Trebesing sich definitiv beteiligt und der ARGE beitrifft, liegt immer noch in der Beschlusshoheit des Gemeinderates.

Der Beitritt der Gemeinde Trebesing zur ARGE unterliegt laut der jüngsten Mitteilung der Gemeinderevision nicht der Genehmigungspflicht des Landes. Erst die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft ist zu bewilligen. Ein solcher Schritt wäre wohl erst sinnvoll, wenn es für das Kraftwerk grünes Licht gibt.

Die wirtschaftliche Gemeindeaufsicht weist, angesichts der negativen Vorgutachten auf das hohe Risiko eines Totalverlustes der von der Gemeinde einzubringenden Mittel (Steuergeld) hin und mahnt zu Vorsicht und Verantwortungsbewusstsein (Gebote der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit).

Gegengutachten zu den erwartenden Negativgutachten der Amtssachverständigen kosten je ca. € 10.000 bis € 20.000. Das geht dann wirklich ins Geld. DI Dr. Mayer vom Planungsbüro IC-Flussbau GmbH hat inzwischen

nur mehr wenig Zuversicht, dass das Vorhaben genehmigt wird und umgesetzt werden kann.

Beim privaten Kraftwerksprojekt am Rachenbach wurde zuletzt eine Bundesförderung (30 % der Investitionskosten) verweigert, weil der Lieserfluss in diesem Abschnitt ein Kategorie-1-Bach ist. Somit ist wegen der Einleitung des für das Kraftwerk aus dem Rachenbach ausgeleiteten Wassers in die Lieser die Förderwürdigkeit nicht mehr gegeben.

Beim Kraftwerk Radlbach ist die Einleitungssituation ident. Daher werden in der ARGE Überlegungen angestellt, bei der Einreichplanung dieses Problem durch eine Umplanung (Verlegung des Krafthaus-Standortes und Rückführung des Wassers in den Radlbach) zu umgehen. Das wirkt sich allerdings negativ auf die Kraftwerksleistung aus. Eine spätere Umplanung müsste mutmaßlich gänzlich neu bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden.

Die anfallenden anteiligen Ausgaben von bis zu € 23.000 sollen aus der Zahlungsmittelreserve bereitgestellt werden.

Die inzwischen vorgelegte Rentabilitätsberechnung klingt gut, sie setzt allerdings eine Genehmigung des Kraftwerkes voraus und basiert auf der Annahme, dass für das Projekt Förderungen gewährt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der WWF ein angekündigtes Renaturierungsprojekt (Fischaufstiegshilfen) zur Genehmigung vorlegt. Das könnte zu einem Widerstreitverfahren führen und unser Projekt zumindest (auf Jahre) verzögern wenn nicht gar verhindern.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass dieses Kraftwerksprojekt vom Land nicht gewünscht ist und daher keine Wasserrechtsbewilligung in erster Instanz zu erwarten ist.

Da sich die Gemeinde in das ursprünglich rein private Projekt „hineinreklamiert“ hat, spricht sich der Gemeindevorstand für den Beitritt zur ARGE aus. Allerdings soll im Vertrag eine Ausstiegsklausel verankert werden. Sobald die Einreichkosten € 70.000 erreichen/überschreiten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeinderat die Situation neu bewertet, allenfalls auch aus dem Projekt aussteigt und nur die bis dahin anfallenden Ausgaben anteilig zahlt.

Die Zusammenfassung des Bürgermeisters lautet, dass die Aussichten für das Projekt zuletzt immer schlechter statt besser geworden sind.

Erwähnenswert ist auch die im Sitzungsvortrag angeführte Solidarhaftung, wonach jedes ARGE-Mitglied für die gesamten Verbindlichkeiten der ARGE haftet. Deshalb wird der Bürgermeister den ARGE-Vertrag erst unterschreiben, wenn die Projektpartner ihren Kostenanteil der bereits beauftragten Planung eingezahlt haben.

Diskussion und Beschlussfassung:

Ing. Gruber Thomas erkundigt sich über die Kosten und die Umsetzungseinschätzung des Bürgermeisters.

Dieser teilt mit, dass die Einreichkosten (Einreichplanung, Gegengutachten, anwaltliche Vertretung, Rechtsmittelverfahren, Ausführungsplanung) auf ca. € 200.000 bis € 250.000 geschätzt sind. Die Gesamtkosten sollen bei € 3.000.000 netto liegen. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf 33 %. Er selbst schätzt die Chancen auf eine Projektgenehmigung auf 10% bis 15 %.

Egger Franz hat angesichts der immer schlechter werdenden Erfolgsaussichten Bedenken betreffend eines ARGE-Beitrittes.

Koch Michael meint, dass das Risiko sich mit € 23.000 am Projekt zu beteiligen vertretbar ist. Die Gemeinde hat auch schon andere, teurere Vorhaben ausgeführt.

Ing. Unterlaß-Egger Alois meint dazu, dass bei anderen Gemeindevorhaben die Erfolgsaussichten wohl nie so gering waren wie diesmal. Er möchte sichergestellt wissen, dass es für die Zustimmung zum Projekt keine rechtlichen Konsequenzen gibt (Veruntreuung etc.).

Neuschitzer Hans ist der Meinung, die Gemeinde ist den Projektpartner (weil wir uns unbedingt beteiligen wollten) im Wort und sollte solidarisch bleiben.

Ing. Gruber Thomas bringt vor, dass anhand des geschilderten Sachverhaltes jetzt schon absehbar ist, dass es mit einem Beitrag von € 23.000 für die Gemeinde Trebesing nicht getan sein wird. Dazu merkt der Bürgermeister an, dass durch die Möglichkeit eines Ausstieges der Gemeinderat Mehrausgaben vermeiden kann.

DI Genshofer Christian ist der Meinung, wenn Trebesing der Energiegemeinschaft beitrifft, dann ist die Forcierung der Wasserkraftnutzung der logische, nächste Schritt. Wichtig ist jedenfalls, dass sich die Gemeinde das vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Ausstiegsszenario zusichern lässt.

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag ein, dass sich die Gemeinde auch bei einem Widerstreitverfahren die Möglichkeit einräumen lassen sollte, über einen Verbleib in der ARGE neu zu entscheiden.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans fasst der Gemeinderat – in Abwesenheit der beiden befangenen Gemeinderatsmitglieder – einstimmig, folgende Beschlüsse:

- Die Gemeinde Trebesing stellt die Bedingung, dass bei einer Erreichung/Überschreitung eines Gesamtnettoauftragswertes für die Einreichplanung, ergänzende Unterlagen, Gutachten, rechtsfreundliche Vertretung etc. von € 70.000 netto, der Gemeinde Trebesing (dem Gemeinderat) die Möglichkeit eingeräumt wird, über den Verbleib in der

ARGE neu zu entscheiden und allenfalls auch aus der ARGE, gegen die Begleichung der bis dahin angefallenen, anteiligen Aufwendungen, aber frei von sonstigen Verpflichtungen und Lasten, auszutreten.

- Ebenso ist dem Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, über den Verbleib in der ARGE neu zu entscheiden und allenfalls auch aus der ARGE, gegen die Begleichung der bis dahin angefallenen, anteiligen Aufwendungen, aber frei von sonstigen Verpflichtungen und Lasten, auszutreten, wenn es zu einem Widerstreitverfahren mit einem anderen Projekt kommt.
- Die Gemeinde Trebesing tritt der Arbeitsgemeinschaft „ARGE KW Radl“ laut dem vorliegenden Vertragsentwurf und den vorstehenden, von allen weiteren ARGE-Partnern zu akzeptierenden Bedingungen bei und stimmt der Beauftragung und Bevollmächtigung des Steuerberaters Rainer-Harbach in Spittal/Drau zu.
- Die Gemeinde Trebesing stellt aus der allgemeinen Zahlungsmittelreserve € 23.000 (netto) für das Projekt „Wasserkraftwerk am Radlbach“ bereit.
- Die Gemeinde Trebesing nominiert Bgm. Prax Arnold als kaufmännischen Geschäftsführer der ARGE, weiters wird für die Gemeinde Trebesing die Finanzverwalterin Kaltenbrunner Karin als ARGE-Konto-Verfügungsberechtigte nominiert. Als Stellvertreter fungieren jeweils der 1. Vizebürgermeister und die Finanzverwalter-Stellvertreterin.

zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Stellenplanes 2025;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

2. Änderung des Stellenplanes 2025; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Dezember 2024 wurde der Stellenplan für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- *vier Planstellen für die Gemeindeverwaltung (2 mal vollbeschäftigt, 2 Teilzeitstellen mit dem Beschäftigungsausmaß von 80 % und 75 %);*

- zwei Planstellen im Wirtschaftshof (1 mal vollbeschäftigt, 1 Teilzeitstelle mit 80%);
- sechs Planstellen in der Kinderbetreuung:
 - zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 83,75 % und 68,75 %);
 - vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 81,25 % 62,50 %, 50,00 % und 10 %);
- zwei Planstellen im Reinigungsdienst: Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt).

Die Saisonkräfte im Wirtschaftshof (Winterdienst Altersberg, Grünraumpflege), sowie im Kindergarten (Sommerbetreuung und Reinigungsdienst August), mit einer maximalen Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monaten, sind im Stellenplan nicht auszuweisen.

Im April 2025 erfolgte durch die Auflösung des Dienstverhältnisses mit Dullnig Stefanie die erste Abänderung des Stellenplanes. Eine Stelle in der Verwaltung (Stellenwert 36; Beschäftigungsausmaß 80%) wurde durch die Vollzeit-Planstelle mit dem Stellenwert 33 ersetzt.

Die nunmehrige, zweite Änderung des Stellenplanes betrifft den Bereich Kindergarten.

- Durch einen erhöhten Urlaubsanspruch steigt das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenleiterin von 68,75 % auf 70 % der Vollbeschäftigung

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Beilagen:

Entwurf 2. Stellenplanänderung 2025

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Der Entwurf des Stellenplanes neu lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 25. Juli 2025, Zahl: 76-011/0-1/2025, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2025 neuerlich geändert wird (2. Stellenplanänderung 2025)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2024, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im restlichen Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%	C	V	10	42	42,00
3	75,00%			8	36	27,00
4	100,00%	C	IV	8	33	33,00
5	70,00%	K	-	10	42	
6	83,75%	K	-	9	39	
7	81,25%	P3	III	6	30	
8	50,00%	P3	III	6	30	
9	62,50%	P3	III	6	30	
10	10,00%	P3	III	6	30	
11	35,00%	P5	III	2	18	
12	57,00%	P5	III	2	18	

13	100,00%	P3	III	7	33	
14	80,00%			6	30	
BRP-Summe						162,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. April 2025, Zahl: 46-011/0-1/2025, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2025 geändert wird (1. Stellenplanänderung 2025) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Prax

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die 2. Änderung des Stellenplanes 2025, laut vorstehendem Entwurf, zu genehmigen.

zu Punkt 4.2 - Personalangelegenheiten: **(nicht öffentlich)** Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes Peitler Andrea und Abschluss des Nachtrages zum Dienstvertrag;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Beilagen:

- ✓ zu TOP 3.3 - Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C406072

- ✓ zu TOP 3.4 - Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C306088; Fördervertrag Land Kärnten Zahl: 12-SWW-29116/2023-13
- ✓ zu TOP 3.7 - Satzungen Verein Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lieser-Maltatal 2
- ✓ zu TOP 3.8 - ARGE-Vertrag; Auftrag und Vollmacht Steuerberater

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 22:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(Oberwinkler Rainer)

(Wirnsberger Thomas)